



## RECHTSANWALTSVERGÜTUNG



### Die Vergütung der Tätigkeit des Rechtsanwaltes

*Der unmündige Untertan ruft die Polizei,  
der mündige Bürger informiert seinen Anwalt.*

Zitat nach [Nikolaus Cybinski](#).

Anbei ein Überblick über häufig gestellte Fragen. Sollten Sie weitere Fragen haben, freuen wir uns, [wenn Sie uns kontaktieren](#). Wir stehen Ihnen jederzeit für die Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung.

### Häufig gestellt Fragen:

- Frage 1: [Wann beginnt der Auftrag an den Rechtsanwalt?](#)
- Frage 2: [Wann endet der Auftrag an den Rechtsanwalt?](#)
- Frage 3: [Muss die Gegenseite die entstandenen Rechtsanwaltskosten zahlen?](#)
- Frage 4: [Wie hoch sind die Gebühren eines Rechtsanwaltes in Deutschland?](#)
- Frage 4a: [Kann man Rechtsanwaltsgebühren von der Steuer absetzen?](#)
- Frage 5: [Welche Kosten und Rechnungspositionen darf der Rechtsanwalt nach RVG abrechnen?](#)
- Frage 5a: [Wie hoch sind die Kosten einer Erstberatung durch einen Rechtsanwalt?](#)
- Frage 6: [Muss die Gegenseite alle Kosten übernehmen, wenn der Kläger im Prozess gewinnt?](#)
- Frage 6a: [Was sind die Auswirkungen der Annahme eines Vergleichsangebotes der Gegenpartei?](#)
- Frage 6b: [Was sind die Auswirkungen eines Prozessvergleiches?](#)
- Frage 7: [Hat der Rechtsschutzversicherer alle Kosten des Rechtsanwaltes zu begleichen?](#)
- Frage 7a: [Hat der Rechtsschutzversicherer die Kosten aus einem Vergleich zu bezahlen?](#)
- Frage 7b: [Darf der Rechtsschutzversicherer einwenden, die Kosten gering zu halten?](#)
- Frage 7c: [Hat der Rechtsanwalt direkt mit dem Rechtsschutzversicherer abzurechnen?](#)
- Frage 7d: [Wieso erhalte ich eine Rechnung vom Rechtsanwalt, obwohl ich rechtsschutzversichert bin?](#)

- Frage 7e: [Muss ich nur meine Selbstbeteiligung aus dem Versicherungsvertrag bezahlen?](#)
- Frage 7f: [Was passiert, wenn der Rechtsschutzversicherer nicht zahlt?](#)
- Frage 7g: [Welches Vorgehen ist bei uneinsichtigen und unnachgiebigen Versicherern ratsam?](#)
- Frage 8: [Einen Anspruch haben und einen Anspruch durchsetzen - Klagen kostet?](#)
- Frage 8a: [Was kostet das Klageverfahren? Wie teuer ist die Klage?](#)
- Frage 8b: [Warum wird von mir ein \(Kosten-\) Vorschuss gefordert?](#)
- Frage 9: [Muss die Anfrage zur Deckungseinholung beim Rechtsschutzversicherer vergütet werden?](#)
- Frage 10: [Wie kann ich einen Beitrag an eine Hilfsorganisation spenden?](#)

#### Frage 1: **Wann beginnt der Auftrag an den Rechtsanwalt?**

Der Anwaltsvertrag ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag und wird bereits mit der schriftlichen oder mündlichen Anfrage (E-Mail, Telefonanruf, etc.) durch den Mandanten, auf die der Rechtsanwalt reagiert, geschlossen. Das bedeutet, dass bereits die bloße erste Kontaktaufnahme zum Anwalt entsprechende Beratungsgebühren nach sich ziehen kann (vgl. beispielsweise BGH, Urt. v. 02.07.1998, Az: IX ZR 63/97; AG München, Urt. v. 14.11.2003, Az: 191 C 26286/03; AG Jülich, Urt. v. 28.10.2009, Az: 9 C 271/09; AG Bonn, Urt. v. 17.03.2010, Az: 115 C 112/09; AG Starnberg, Urt. v. 07.12.2010, Az: 1 C 1576/10; LG Düsseldorf, Urt. v. 04.12.2002, Az: 23 S 305/01). Das Münchener Gericht urteilt, dass der "Anwalt nicht verpflichtet ist, vor Auskunftserteilung bzw. vor Beantwortung der Rechtsfrage den Mandanten darauf hinzuweisen, dass die Auskunft kostenpflichtig ist". Denn dass Rechtsanwälte für ihre Tätigkeit Gebühren erheben bzw. sogar verpflichtet sind, Gebühren zu erheben, ergibt sich aus dem Gesetz ([RVG](#)). Das Amtsgericht Jülich urteilte, dass ein kurzes Telefonat mit einem Rechtsanwalt üblicherweise EUR 250,00 netto zuzüglich einer Aufwendungspauschale i.H.v. EUR 20,00 zuzüglich 19% Umsatzsteuer kostet. Auch lediglich kurze Erkundigungen begründen die [Vergütung aus einem Anwalts-/ Dienstvertrag](#).

Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, bereits bei einem ersten Gespräch eine Gebühr zu erheben. Ein erstes Gespräch über die Einschätzung der Sach- und Rechtslage kann von Rechtsanwälten kostenfrei angeboten werden. Der Rechtsanwalt ist jedoch im Rahmen einer Interessenvertretung verpflichtet, mindestens die sich aus dem [RVG](#) ergebenden Gebührentatbestände zu berechnen. Es ist dem Rechtsanwalt grundsätzlich nicht gestattet und berufswidrig, die gesetzlichen Gebühren des [RVG](#) zu unterschreiten. Der Rechtsanwalt ist

grundsätzlich nicht verpflichtet, seinen Mandanten über voraussichtlich für seine Tätigkeit anfallende Gebühren hinzuweisen (vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 04.12.2002, Az: 23 S 305/01; OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.07.2007, Az: I-24 U 46/06).

Das [Einholen der Deckungszusage](#) und die Korrespondenz mit dem Rechtsschutzversicherer ist bei rechtsschutzversicherten Mandanten ein eigener, selbständig zu vergütender Auftrag an den Rechtsanwalt (vgl. auch [Frage 9](#)). Die Gebühren aus der Tätigkeit bezüglich der Deckungs- und Kostenschutzanfrage hat der Mandant und Auftraggeber zu tragen.

[zurück zum Seitenanfang](#)

## Frage 2: **Wann endet der Auftrag an den Rechtsanwalt?**

Die Beendigung des Auftrages hängt vom Umfang der Vereinbarung ab. Der Umfang des Anwaltsvertrages als Geschäftsbesorgungsvertrag kann von den Parteien inhaltlich frei bestimmt werden. Der Anwaltsvertrag umfasst die Erledigung der vereinbarten Tätigkeit des Rechtsanwaltes im Namen und Interesse des Mandanten und Auftraggebers. Der Anwaltsvertrag ist mit Erledigung und Zweckerreichung beendet. Der Anwaltsvertrag endet zudem in den Fällen der Unmöglichkeit und Unerfüllbarkeit der Ausführung. Zu beachten ist, dass der Anwaltsvertrag grundsätzlich gerade keinen Erfolg beinhaltet. Der Rechtsanwalt schuldet dem Mandanten lediglich die Beratungstätigkeit, d.h. das bloße Wirken als solches, und nicht die Herbeiführung eines gewünschten oder erhofften Erfolges. Auch wenn einige Dienstleister übernatürliche, magische Kräfte als Leistungsversprechen anbieten (vgl. BGH, Urt. v. 13.01.2011, Az: III ZR 87/10), ist zumindest der Rechtsanwalt den trivialen und irdischen Naturgesetzen unterworfen und kann daher als Leistungsversprechen lediglich das bloße Tätigwerden anbieten. Der Anwaltsvertrag kann jederzeit ohne Angabe von Gründen fristlos gekündigt werden (§627 BGB). Die entstandenen Gebühren und Auslagen entfallen durch die Kündigung nicht.

Haben der Mandant und Auftraggeber und der Rechtsanwalt lediglich eine Erstberatung vereinbart, ist der Auftrag bereits mit dem ersten telefonischen Beratungsgespräch unabhängig von der Dauer des Gesprächs erfüllt und beendet. Die Gebühren aus der Tätigkeit hat der Mandant und Auftraggeber zu tragen.

Haben der Mandant und Auftraggeber und der Rechtsanwalt den Geschäftsbesorgungsvertrag auf die außergerichtliche Interessenvertretung begrenzt, endet der Auftrag mit der Geltendmachung der Ansprüche und Forderungen gegenüber der Gegenpartei. Dies kann bereits mit einem ersten Telefonat durch den Rechtsanwalt der Fall sein. Erfüllt die Gegenpartei die Forderungen (teilweise oder vollumfänglich) endet der Auftrag durch Zweckerreichung. Weigert sich die Gegenpartei, die Forderungen zu erfüllen oder verschließt sie sich den Bemühungen über die Suche nach Möglichkeiten einer vergleichsweisen außergerichtlichen und gütlichen Streitbeilegung, endet der Auftrag. Denn das Auftragsziel kann dann nur durch die gerichtliche Anspruchsgeltendmachung realisiert werden. Die gerichtliche Anspruchsgeltendmachung ist jedoch ein differentes Auftragsziel. Für die gerichtliche Anspruchsgeltendmachung ist ein neuer Auftrag durch den Mandanten an den Rechtsanwalt notwendig, der mit weiteren Kosten verbunden ist. Es wird empfohlen, vor direktem Klage- und Prozessauftrag an den Rechtsanwalt für die erstinstanzliche Anspruchsgeltendmachung die Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers einzuholen. Ein Rechtsanwalt ist durch den Beratungsvertrag nicht verpflichtet, seinem Mandanten wirtschaftliche Entscheidungen abzunehmen (vgl. OLG München, Urt. v. 24.07.2003, Az: 19 U 561/02). Die rechtliche Beratung des Mandanten dient seiner Information für eine eigene freie Entscheidung (vgl. BGH, Urt. v. 22.09.2005, Az: IX ZR 205/01). Der

Rechtsanwalt muss dem Mandanten keine vollständige rechtliche Analyse, sondern lediglich Hinweise liefern, die ihm eine freie Entscheidung ermöglichen (vgl. BGH, Urt. v. 01.03.2007, Az: IX ZR 261/03). Der Rechtsanwalt muss nicht auf Befolgung seines Rates drängen oder seine Hinweise mit Nachdruck steigern (vgl. BGH, Urt. v. 22.09.2005, Az: IX ZR 205/01). Der Auftraggeber und Mandant bleibt auch während des Beratungs- und Dienstvertrages mündiger Bürger.

Rechtsschutzversicherten Mandanten in der Schweiz, Frankreich und in Österreich werden häufig die Kosten, die aus einer weiteren gerichtlichen Interessenvertretung in Deutschland durch eine Stundenhonorarvereinbarung entstehen, erstattet. Dies gilt nicht für Rechtsschutzversicherte in Deutschland. Viele deutsche Rechtsschutzversicherer beschränken ihre Deckungs- und Kostenschutzzusage auf die gesetzlichen Gebühren des [Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes](#). Das bedeutet für rechtsschutzversicherte Mandanten in Deutschland, dass sie entweder den Teil der Rechtsanwaltskosten, der über den RVG-Gebühren liegt, selbst tragen oder einen Rechtsanwalt für die gerichtliche Interessenvertretung finden müssen, der auf RVG-Basis abrechnet. Dies kann im Einzelfall schwierig sein, da erfahrene Rechtsanwälte, Fachanwälte, Spezialisten und Experten für bestimmte Rechtsgebiete grundsätzlich nach Stundenhonorar abrechnen und nicht "nach den gesetzlichen Gebühren tätig" werden, wie z.B. der Senat des Oberlandesgerichtes München feststellt (vgl. [Frage 4](#), OLG München, Urt. v. 10.03.2005, Az: 1 U 4947/04).

[zurück zum Seitenanfang](#)

### Frage 3: **Muss die Gegenseite die entstandenen Rechtsanwaltskosten zahlen?**

Kostenschuldner ist zunächst immer der Mandant und Auftraggeber. Wer die Musik bestellt, zahlt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Mandant und Auftraggeber einen Freistellungsanspruch gegenüber Dritten (wie Gegenparteien oder dem Rechtsschutzversicherer) hat. Der Auftraggeber ist aus dem Auftrag verpflichtet, dem Rechtsanwalt die Tätigkeit aus der Angelegenheit zu vergüten.

Ist die Beauftragung des Rechtsanwaltes jedoch adäquat kausale Folge einer Schadenshandlung oder Teil des entstandenen Schadens, gilt das Ausgleichsprinzip, nach dem der Schuldner den Geschädigten von den Verbindlichkeiten über die Rechtsanwaltskosten zu befreien hat. Grundsätzlich gibt es verschiedene Haftungsgrundlagen, die eine Freistellung von entstandenen Rechtsanwaltskosten gewähren. Inwieweit die Geltendmachung dieser Ansprüche vom Auftrag umfasst ist, muss nach dem Auftragsinhalt beurteilt werden. Es ist jedoch ein verbreiteter Irrtum, dass der Rechtsanwalt "seine Honoraransprüche" gegenüber der Gegenseite oder dem Rechtsschutzversicherer einfordern und sich bei Dritten schadlos halten müsste. Schuldner sämtlicher Vergütungsansprüche aus der Rechtsanwaltstätigkeit ist der Auftraggeber. Fallen Rechtsanwaltskosten im Rahmen einer außergerichtlichen Schadensregulierung an, sind diese von der Gegenpartei zu ersetzen, wenn die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes notwendig war oder sich die Gegenseite in Verzug befand.

Nach deutscher Rechtslage hat die unterliegende Partei eines Rechtsstreits die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Bei der Beurteilung, ob Prozesskosten im Sinne des §91 Abs. 1 Satz 1 ZPO notwendig sind, kommt es darauf an, ob eine verständige und wirtschaftlich vernünftige Partei die Kosten als sachdienlich ansehen durfte. Die durch die Beauftragung eines Rechtsanwaltes entstehenden Kosten sind stets als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung im Sinne des §91 Abs. 1 Satz 1 ZPO von der unterliegenden Partei zu erstatten, da die Partei eines

Rechtsstreits berechtigt ist, einen Rechtsanwalt mit der gerichtlichen Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen. Im Rahmen eines Anwaltsprozesses gem. §78 ZPO ist der Kläger, sofern er sich im Mahnverfahren durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen will, mit Rücksicht auf die ihm obliegende Wahl der kostengünstigsten Rechtsverfolgungsmaßnahme gehalten, mit der Einleitung des Mahnverfahrens sogleich einen Rechtsanwalt und nicht erst ein Inkassobüro zu beauftragen (vgl. BGH, Urt. v. 20.10.2005, Az: VII ZB 53/05). Grundsätzlich hat jede Partei unter mehreren gleichartigen Maßnahmen die kostengünstigste auszuwählen.

Es kann bei rechtsschutzversicherten Auftraggebern vorkommen, dass der Rechtsanwalt auf Grund der Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers direkt gegenüber dem Versicherer abrechnet. Dies ist jedoch lediglich ein kulant es Entgegenkommen des Anwaltes zu Gunsten des Mandanten. Der Rechtsanwalt ist nicht in den Versicherungsvertrag zwischen dem Rechtsschutzversicherer und dem Auftraggeber eingebunden. Zwischen dem vom Versicherungsnehmer eingeschalteten Rechtsanwalt und dem Rechtsschutzversicherer des Mandanten bestehen keinerlei unmittelbare vertragliche Rechtsbeziehungen (vgl. OLG Saarbrücken, Urt.v. 06.06.2007, Az: 5 U 482/06 - 60; 5 U 482/60-60; Bauer in: Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 7. Aufl. 2004, §17 ARB 94/2000, Rn. 3). Der Versicherungsnehmer hat sich demnach in Eigenregie um alle Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Rechtsschutzversicherer zu kümmern, es sei denn, er hat den Rechtsanwalt mit der Durchsetzung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag durch einen differierten Auftrag (dessen Kosten wiederum vom Versicherungsnehmer zu leisten sind) beauftragt. Ein solcher Auftrag ist nicht lediglich der Auftrag bezüglich der Deckungsanfrage. Der Versicherungsvertrag des Auftraggebers und Mandanten mit seinem Rechtsschutzversicherer einerseits und der Anwaltsvertrag mit dem Rechtsanwalt andererseits sind zwei rechtlich selbständige Verträge (vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 16.02.2011, Az: 1 U 358/10). Zu beachten ist, dass die Korrespondenz zwischen Rechtsanwalt und Rechtsschutzversicherer bezüglich des Kostenschutzes ein eigener, differenter Auftrag ist. Auch aus diesem Auftrag hat der Rechtsanwalt einen gesonderten Anspruch auf Vergütung, den der Mandant und Auftraggeber zu erfüllen hat. Möchte der Auftraggeber und Mandant diese Kosten nicht tragen, sollte er den Rechtsanwalt nicht mit der Korrespondenz bezüglich der Durchsetzung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Rechtsschutzversicherer beauftragen und die Deckungszusage und Korrespondenz in der Angelegenheit in Eigenregie einholen.

[zurück zum Seitenanfang](#)

#### Frage 4: **Wie hoch sind die Gebühren eines Rechtsanwaltes in Deutschland?**

##### a. Stundenhonorar / Pauschalhonorar

Haben der Mandant und Auftraggeber die Vergütung nach Stundenhonorar oder Pauschalhonorar vereinbart, ist die Vergütung genau festgelegt und transparent: Der Mandant hat dem Rechtsanwalt lediglich die exakt zu berechnende Vergütung aus der Anzahl der geleisteten Stunden zuzüglich Spesen und Auslagen und zuzüglich 19% Umsatzsteuer zu erstatten. Es gibt nicht "den" einen Stundensatz. Grundsätzlich können Stundenhonorare unter der Prämisse der Vertragsfreiheit frei ausgehandelt werden (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu einem Stundensatz von EUR 320,00, Beschluss v. 15.06.2009, Az: 1 BvR 1342/07). Das OLG Hamm (vgl. Urt. v. 13.03.2008, Az: 28 U 71/07) beziffert den üblicherweise zu beanspruchenden Stundensatz eines Rechtsanwaltes im Jahre 2007 auf ca. EUR 300,00. Im Gerichtsbezirk des OLG Koblenz sind Stundensätze bis zu EUR 500,00 üblich (OLG Koblenz, Urt. v. 26.04.2010, Az: 5 U 1409/09),

im Einzugsbereich des OLG Celle ebenfalls bis EUR 500,00 pro Stunde (OLG Celle in AGS 2010, 5 ff.), im Einzugsbereich des OLG Frankfurt a.M. um EUR 500,00 pro Stunde (Urteil zu einer Honorarrechnung über insgesamt ca. 1 Millionen EUR, hier: EUR 811.543,38; OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 12.01.2011, Az: 4 U 3/08). Das Landgericht Karlsruhe hält EUR 1.500,00 je Verhandlungstag in einer Strafsache für üblich (AnwBl 1983, 178). Es ist dringend anzuraten, den Stundensatz vor Auftragserteilung schriftlich zu vereinbaren, um Missverständnisse und Irritationen zu vermeiden.

#### b. Vergütung auf RVG-Basis

Haben der Mandant und Auftraggeber die Vergütung auf RVG-Basis vereinbart, richtet sich die Vergütung nach den gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ([RVG](#)). Die Entstehung und die Höhe des Vergütungsanspruchs des Rechtsanwalts hängt nicht davon ab, ob die Tätigkeit des Rechtsanwalts für den Mandanten zu einem Erfolg oder der Erfüllung der Forderungen und Erwartungen geführt hat. Grundsätzlich schuldet der Rechtsanwalt gerade nicht die Herbeiführung eines gewünschten und erhofften Erfolges, sondern lediglich die Erbringung einer Dienstleistung, also das bloße Wirken als solches. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, einen Auftrag nach den gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ([RVG](#)) abzurechnen. Die gesetzlichen Gebührenregelungen des [RVG](#) stellen lediglich Mindestgebühren auf, die nicht unterschritten werden dürfen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Annahme eines Auftrages davon abhängig zu machen, dass der Auftrag auf Stundenhonorarbasis oder nach einer Pauschalhonorarvereinbarung abgerechnet wird. Erfahrene Rechtsanwälte, Fachanwälte, Spezialisten und Experten für bestimmte Rechtsgebiete rechnen grundsätzlich nach Stundenhonorar ab und werden häufig nicht "nach den gesetzlichen Gebühren tätig", wie z.B. der Senat des Oberlandesgerichtes München feststellt (vgl. [Frage 6](#), OLG München, Urt. v. 10.03.2005, Az: 1 U 4947/04). Die Gebührentatbestände des RVG sind in den Einzelheiten kompliziert und nach der einschlägigen Rechtsprechung abzurechnen (vgl. [Frage 8](#)). Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich nicht verpflichtet, seinen Mandanten über voraussichtlich für seine Tätigkeit anfallende Gebühren hinzuweisen (vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 04.12.2002, Az: 23 S 305/01).

Näheres zu den [Kosten aus der Vergütung für die Einholung der Deckungszusage](#).

[zurück zum Seitenanfang](#),

#### Frage 4a: **Kann man Rechtsanwaltsgebühren von der Steuer absetzen?**

Der BFH hat in einer Grundsatzentscheidung (Urteil vom 12.05.2011, Az: VI R 42/10) die bisherige restriktive Praxis aufgegeben und zu Gunsten vieler Steuerzahler geurteilt, dass Steuerzahler Kosten eines Zivilprozesses unabhängig von dessen Gegenstand bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen können. Damit wird Betroffenen von Rechtsstreitigkeiten eine Möglichkeit eingeräumt, Anwaltskosten und Gerichtskosten von den Steuern abzusetzen. Rechtsanwaltskosten, Reisekosten und Gerichtskosten können seit diesem Grundsatzurteil grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen gem. §33 Abs. 1 EStG bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens abgezogen werden, soweit die Prozessführung hinreichende Aussicht auf Erfolg aufwies und nicht mutwillig erschien. Der BFH urteilte, dass die bisherige restriktive Auffassung, der Steuerpflichtige übernehme das Prozesskostenrisiko "freiwillig", verkenne, dass streitige Ansprüche wegen des staatlichen Gewaltmonopols, regelmäßig nur gerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren sind. Dem Steuerpflichtigen bleibt keine andere Möglichkeit, als ein Prozessverfahren einzuleiten. Die Parteien werden zur gewaltfreien Lösung von Rechtsstreitigkeiten und

Interessenkonflikten der Staatsbürger auf den Weg vor die Gerichte verwiesen. Verweist der Staat die Bürger vor die Gerichte, kann er ihnen andererseits nicht verweigern, anfallende Kosten als 'nicht zwangsläufig' steuerlich geltend zu machen. Zivilprozesskosten erwachsen Steuerpflichtigen unabhängig vom Gegenstand des Zivilrechtsstreits aus rechtlichen Gründen zwangsläufig. Denn der Steuerpflichtige muss, um sein Recht durchzusetzen, im Verfassungsstaat des Grundgesetzes den Rechtsweg beschreiten. Dieser Unausweichlichkeit steht nicht entgegen, dass mit den Kosten eines Zivilprozesses in der Regel nur die unterliegende Partei (§91 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung) belastet ist. Das Urteil bedeutet nicht, dass alle Kosten eines verlorenen Prozesses "eins zu eins" von der Steuer abzusetzen wären. Zudem ist vor Anrechnung zu überprüfen, ob die zumutbare Belastung überschritten wird, was in jedem Einzelfall je nach den Umständen (ledig, Kinder, etc.) berechnet werden muss.

Jedoch kann nach diesem Grundsatzurteil jeder Steuerpflichtige in Deutschland die Kosten eines Zivilprozesses, der ex ante hinreichende Aussicht auf Erfolg bot, steuerlich als außergewöhnliche Belastungen ansetzen und somit das zu versteuernde Einkommen senken.

[zurück zum Seitenanfang](#)

#### Frage 5: **Welche Kosten und Rechnungspositionen darf der Rechtsanwalt nach RVG abrechnen?**

Gemäß §9 RVG ist der Rechtsanwalt berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern. Wird eine erteilte Vorschussrechnung nicht ausgeglichen, ist der Rechtsanwalt berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen abzulehnen und das Mandat fristlos zu kündigen. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, eine Vorschussrechnung zu stellen. Er kann gegenüber Mandanten und Auftraggebern, denen er vertraut, in Vorleistung gehen.

Liquidiert der Rechtsanwalt die Erstberatung, dürfen die Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ([RVG](#)) EUR 249,90 nicht überschreiten, wenn der Mandant und Auftraggeber Verbraucher ist. Ist vereinbart, die Anrechnung der Kosten aus der Erstberatung auszuschließen, sind die Erstberatungskosten in voller Höhe neben weiteren Gebühren zu zahlen. Häufig schließen deutsche Rechtsschutzversicherer die Übernahme der Kosten einer Honorarvereinbarung über eine Erstberatung nach den AGB/ARB aus. Das kann im Einzelfall bedeuten, dass der rechtsschutzversicherte Mandant und Auftraggeber die Vergütung aus der Erstberatung bis zur Höhe von EUR 249,90 und darüber hinaus einen etwaig vereinbarten Selbstbehalt und die [Kosten aus der Vergütung für die Einholung der Deckungszusage](#) tragen muss. Rechtsschutzversicherte sollten sich daher vor Auftragserteilung an den Rechtsanwalt über etwaige Kostenübernahmen bestimmter Leistungen durch den Versicherer informieren. Hat der Mandant und Auftraggeber den Rechtsanwalt mit der Einholung der Deckungszusage beim Rechtsschutzversicherer beauftragt, ist zu beachten, dass auch für diese Tätigkeit eine Vergütung neben den Gebühren für eine Erstberatung und neben den sonstigen Gebühren geschuldet wird (vgl. [Frage 9](#)). Die Kosten aus der Einholung der Deckungszusage übernehmen Rechtsschutzversicherer nicht, so dass diese Vergütung grundsätzlich vom Auftraggeber selbst zu tragen ist.

Welche Gebührentatbestände die Tätigkeit des Rechtsanwaltes begründet hat, ist im Einzelfall nach dem Umfang der Interessenvertretung gem. [RVG](#) zu beurteilen. Häufig werden die Geschäftsgebühr, die Terminsgebühr, die Einigungsgebühr (vgl. Kosten bei außergerichtlichem Vergleich [Frage 10](#)), die Verfahrensgebühr, die Erhöhungsgebühr, die Hebegebühr und die Auslagenpauschale anfallen. Der Rechtsanwalt kann gem. Vorb. 7 Abs. 1 S. 2 VV [RVG](#) neben der Vergütung für die Erstberatung und für die



Tätigkeit gesondert den Ersatz sämtlicher Aufwendungen (Porto, Telefonkosten, Kopien (Rechtsanwalt hat Ermessensspielraum, was er kopiert, dabei darf kein kleinlicher Maßstab angelegt werden, hier: 2084 Kopien zu á EUR 0,50 angemessen, vgl. AG Bremen, Beschl. v. 06.01.2011, Az: 82 Ls 230 Js 8347/10 (8/10)), Reisekosten, Spesen, Abwesenheitsgeld, etc.) verlangen. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich nicht verpflichtet, seinen Mandanten über voraussichtlich für seine Tätigkeit anfallende Gebühren hinzuweisen (vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 04.12.2002, Az: 23 S 305/01).

[zurück zum Seitenanfang](#)

#### Frage 5a: **Wie hoch sind die Kosten einer Erstberatung durch einen Rechtsanwalt?**

Die Kosten einer Erstberatung können frei ausgehandelt werden und richten sich nach der Gebührenvereinbarung. Ist keine bezifferte Vergütung vereinbart, ist die ortsüblich angemessene Vergütung gem. §§612 BGB ff. i.V.m. §34 Abs. 1 [RVG](#) geschuldet. Zu beachten ist, dass die Gebühr für eine Erstberatung nicht mehr als EUR 190,00 zuzüglich EUR 20,00 (Auslagenpauschale gem. Teil 7 VV RVG) zuzüglich 19% Umsatzsteuer (gem. Nr. 7008 VV RVG), mithin insgesamt nicht mehr als EUR 249,90, betragen darf, wenn der Mandant Verbraucher (i.S.d. §13 BGB) ist. Der Gesetzgeber hat diese Vorschrift zum Schutze von Verbrauchern eingeführt, damit diese für eine erste Beratung bei einem Rechtsanwalt nicht mehr als EUR 249,90 zahlen müssen. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich nicht verpflichtet, seinen Mandanten über voraussichtlich für seine Tätigkeit anfallende Gebühren hinzuweisen (vgl. [Frage 1](#); LG Düsseldorf, Urt. v. 04.12.2002, Az: 23 S 305/01).

Zu beachten ist weiter, dass eine Erstberatung lediglich eine Einstiegsberatung im Sinne einer allgemeinen, pauschalen und überschlägigen Information darstellt. Kommt es zu einem zweiten oder dritten Telefonat oder ist die Korrespondenz und Interessenvertretung gegenüber einer oder mehreren Gegenpartei(en) erforderlich, stellt dies keine Erstberatung mehr dar, sondern bereits eine Interessenvertretung. Umfasst die Beratung detailreiche und komplexe Rechtsfragen und überschreitet eine bestimmte Dauer, ist die Schwelle der Einstiegsberatung ebenfalls überschritten, so dass keine Erstberatung mehr vorliegt. Die übliche Vergütung für eine einstündige anwaltliche Telefonberatung beträgt grundsätzlich EUR 297,50 (einschließlich Umsatzsteuern, vgl. AG Jülich, Urt. v. 28.10.2009, Az: 9 C 271/09; AG Reutlingen, Urt. v. 28.01.2011, Az: 11 C 1831/10). Die übliche Vergütung für eine 45-minütige telefonische Erstberatung eines Verbrauchers beträgt EUR 249,90 (einschließlich Umsatzsteuern, vgl. AG Starnberg, Urt. v. 07.12.2010, Az: 1 C 1576/10).

Die Erstberatungsgebühr wird bereits in einem ersten Telefonat zwischen Anfragendem und Rechtsanwalt begründet, wenn der Anfragende Rechtsfragen stellt und der Rechtsanwalt auf diese Fragen erläuternd eingeht. Bereits aus einem derartigen ersten Telefonat schuldet der Anfragende dem Rechtsanwalt Gebühren i.H.v. bis zu EUR 249,90 (vgl. [Frage 1](#); vgl. AG Jülich, Urt. v. 28.10.2009, Az: 9 C 271/09; AG Reutlingen, Urt. v. 28.01.2011, Az: 11 C 1831/10; AG Starnberg, Urt. v. 07.12.2010, Az: 1 C 1576/10).

Wird der Rechtsanwalt nach der Erstberatung in derselben Angelegenheit mit der Interessenvertretung vom Mandanten betraut, wird die entstandene Erstberatungsgebühr i.H.v. bis zu EUR 249,90 auf die anfallenden Gebühren der weiteren Tätigkeit (wie z.B. Geschäftsgebühr, Terminsgebühr, Einigungsgebühr) angerechnet und geht in der Geschäfts- und/oder Prozessgebühr auf. Zu beachten ist, dass diese Anrechnung gem. §34 Abs. 2 [RVG](#) ausgeschlossen werden kann, wenn die Parteien dies vereinbaren. Dies bedeutet, dass die Erstberatungsgebühr i.H.v. bis zu EUR 249,90 sodann als eigenständig zu berechnende Gebühr neben weiteren anfallenden Gebührentatbeständen steht. Rechtsschutzversicherer in der Schweiz, Österreich und Frankreich befreien ihre Versicherungsnehmer häufig von berechneten Vergütungsvereinbarungen zuzüglich der

Erstberatungsgebühren i.H.v. bis zu EUR 249,90. Rechtsschutzversicherer in Deutschland begrenzen ihre Einstandspflicht gem. ARB/AGB nahezu immer auf die Pauschalsätze des [RVG](#) und legen die Vereinbarung zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt, dass die Erstberatungsgebühren i.H.v. bis zu EUR 249,90 nicht auf die folgenden Gebühren aus der Tätigkeit des Rechtsanwaltes angerechnet werden häufig als Vergütungs- und/oder Honorarvereinbarung aus, mit der Folge, dass die Befreiung von den berechneten Gebühren i.H.v. bis zu EUR 249,90 abgelehnt wird. Da etwaige Versicherungsvertragsklauseln aus dem Versicherungsvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Rechtsschutzversicherer die Vereinbarungen zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten nicht berühren, schuldet der Mandant dem Rechtsanwalt gegenüber grundsätzlich die vereinbarten Gebühren aus der Vergütungsvereinbarung. Dies gilt unabhängig davon, was der Auftraggeber und Versicherungsnehmer mit seinem Versicherer vereinbart hat. Denn der Rechtsanwalt ist in den Versicherungsvertrag in keiner Weise eingebunden. Zwischen dem vom Versicherungsnehmer eingeschalteten Rechtsanwalt und dem Rechtsschutzversicherer des Mandanten bestehen keinerlei unmittelbare vertragliche Rechtsbeziehungen (vgl. OLG Saarbrücken, Urt.v. 06.06.2007, Az: 5 U 482/06 - 60; 5 U 482/60-60; Bauer in: Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 7. Aufl. 2004, §17 ARB 94/2000, Rn. 3). Der Versicherungsnehmer hat sich demnach in Eigenregie um alle Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Rechtsschutzversicherer zu kümmern, es sei denn, er hat den Rechtsanwalt mit der Durchsetzung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag durch einen differenten Auftrag (dessen Kosten wiederum vom Versicherungsnehmer zu leisten sind) beauftragt. Ein solcher Auftrag ist nicht lediglich der Auftrag bezüglich der Deckungsanfrage. Der Versicherungsvertrag des Auftraggebers und Mandanten mit seinem Rechtsschutzversicherer einerseits und der Anwaltsvertrag mit dem Rechtsanwalt andererseits sind zwei rechtlich selbständige Verträge (vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 16.02.2011, Az: 1 U 358/10). Der Rechtsanwalt schließt die Vergütungsvereinbarungen und den Auftrag mit dem Mandanten. Demnach hat der Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten abzurechnen. Häufig versuchen Rechtsanwälte die angefallenen Kosten zunächst beim Rechtsschutzversicherer geltend zu machen. Dies ist formaljuristisch falsch und stellt lediglich eine Kulanzleistung des Rechtsanwaltes zu Gunsten des Auftraggebers und Mandanten dar, um diesem die Korrespondenz und die Auseinandersetzung bezüglich schwieriger Rechtsfragen des [RVG](#) abzunehmen.

Rechtsschutzversicherte Mandanten und Auftraggeber sollten beachten, dass jede Tätigkeit des Rechtsanwaltes Kosten auslöst. Dies gilt insbesondere auch für die Korrespondenz des Rechtsanwaltes gegenüber dem Rechtsschutzversicherer. Viele rechtsschutzversicherte Mandanten wenden sich an den Rechtsanwalt und bitten um "direkte Abrechnung" gegenüber dem Versicherer oder bei Einwendungen des Versicherers, dass sich der Rechtsanwalt "mit dem Versicherer in Verbindung setzen" möge. Geht der Rechtsanwalt auf diese Aufforderungen ein, begründet dies einen weiteren Auftrag, der wiederum gesondert vergütet werden muss. Es besteht die Gefahr, dass sich Versicherungsnehmer in eine Kostenspirale begeben (vgl. [Frage 1](#), [Frage 3](#), [Frage 7c](#), [Frage 9](#)). Es ist darauf hinzuweisen, dass es Aufgabe des rechtsschutzversicherten Mandanten ist, den Rechtsschutzversicherer in die Angelegenheit miteinzubeziehen. Des Weiteren ist der Mandant gegenüber dem Rechtsanwalt verpflichtet, die Gebühren des Rechtsanwaltes auszugleichen. In einem zweiten, gesonderten Schritt, kann der Mandant die ihm berechneten Rechtsanwaltskosten gegenüber dem Rechtsschutzversicherer geltend machen und Befreiung von den Kosten fordern. Der Rechtsanwalt ist in das Vertragsverhältnis des Versicherungsnehmers und des Rechtsschutzversicherers nicht eingebunden.

[zurück zum Seitenanfang](#)

**Frage 6: Muss die Gegenseite alle Kosten übernehmen, wenn der Kläger im Prozess gewinnt?**

Anwaltskosten sind im Prozess zunächst im Rahmen des prozessualen Kostenerstattungsanspruchs in der Kostenfestsetzung zu berücksichtigen. Daneben können jedoch bereits im Erkenntnisverfahren materiellrechtliche Schadensersatzansprüche auf Ersatz entstandener Rechtsanwaltskosten geltend gemacht werden. Dies sind die Rechtsanwaltskosten, die für die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes angefallen sind.

Grundsätzlich gewähren die Gerichte in Deutschland lediglich Erstattung der Anwaltskosten auf Basis der gesetzlichen Gebühren gem. [RVG](#). Im Rahmen des prozessualen Kostenerstattungsanspruchs ist dies in den Verfahrensordnungen gesetzlich geregelt. Im Rahmen der Geltendmachung von außergerichtlich angefallenen Rechtsverfolgungskosten gem. §249 BGB ff. werden darüber hinausgehende Anwaltshonorare pauschal als Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht qualifiziert. Einige Gerichte erkennen in Einzelfällen die Erstattung sämtlicher Anwaltskosten, insbesondere auch solcher, die auf Stundenhonorar beruhen, an; vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 29.05.2008, Az: 2 U 1620/06; Urteil zu einer Honorarrechnung über insgesamt ca. 1 Millionen EUR, hier: EUR 811.543,38; OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 12.01.2011, Az: 4 U 3/08; BGH Urt. v. 23.10.2003, Az: III ZR 9/03; OLG München, Urt. v. 10.03.2005, Az: 1 U 4947/04:

"Die vereinbarte Pauschale von 1.000,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer erscheint angesichts der Spezialmaterie, der Bedeutung der Sache für den Kläger (waffenrechtliche Zuverlässigkeit) und der erforderlichen Sitzungswahrnehmung nicht übermäßig hoch. Die in der schriftlichen Stellungnahme von Rechtsanwalt B. vom 18.01.2005 genannte Begründung für die Höhe der Honorarvereinbarung ist daher nachvollziehbar. Bei Rechtsanwalt B. handelt es sich um einen renommierten Rechtsanwalt, der einer sehr angesehenen Kanzlei angehört. Der von ihm kalkulatorisch angegebene Stundensatz von 200,00 bis 250,00 EUR liegt keineswegs an der Obergrenze in München von seriösen Verteidigern geforderter Honorare, wie dem Senat bekannt ist. Der Kläger war nicht verpflichtet, nach einem Anwalt zu suchen, der gewillt gewesen wäre, nach den gesetzlichen Gebühren tätig zu werden (siehe BGH LM §839 BGB (D) Nr. 18 Bl. 2). Ein erfahrener Strafverteidiger ist hierzu nach der Erfahrung des Senats in der Regel nicht bereit. Auch zur Erholung weiterer Angebote anderer Strafverteidiger war er zur Schadensminderung nicht verpflichtet. Dies liegt auf der Hand, wenn man den dazu erforderlichen Zeitaufwand im Verhältnis zur theoretisch denkbaren Ersparnis sieht."

Grundsätzlich sind gemäß §91 Abs. 2 Satz 1 ZPO nur die gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines einzigen Rechtsanwalts zu erstatten. Hierbei hat die Partei darauf zu achten, dass die Aufwendungen "ihres" Rechtsanwaltes, wie z. B. Reisekosten, in vertretbarem Umfang bleiben. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass die Partei gehalten ist, einen Rechtsanwalt am Sitz des Prozessgerichts oder ihrem eigenen Sitz zu beauftragen. Lässt sich eine Partei durch mehrere Rechtsanwälte vertreten, sind grundsätzlich nur die Kosten, die für einen Rechtsanwalt entstehen würden, erstattungsfähig. In Ausnahmefällen können Mehrkosten für einen "Spezialanwalt" von der unterlegenen Partei zu erstatten sein (vgl. Hessisches Landesarbeitsgericht, Urt. v. 23.11.2010, Az: 13 Ta 395/10). Ist über schwierige Fragen eines rechtlichen Spezialgebietes zu entscheiden, können die Mehrkosten für einen auf das jeweilige Rechtsgebiet spezialisierten Rechtsanwalt zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung gemäß §91 Abs. 1 ZPO notwendig sein.

[zurück zum Seitenanfang](#)

**Frage 6a: Was sind die Auswirkungen der Annahme eines Vergleichsangebotes der Gegenpartei?**

Der Vergleich (auch der Anwaltsvergleich) ist zu unterscheiden vom Prozessvergleich (vgl. zum Prozessvergleich Frage 6b.). Der größte Unterschied des Prozessvergleiches zum außergerichtlichen Vergleich besteht darin, dass der außergerichtliche Vergleich keine prozessuale Wirkung entfaltet und einen Prozess nicht beendet. Der außergerichtliche Vergleich gewährt lediglich eine Einrede gegen die Fortsetzung eines anhängigen Verfahrens.

Der **außergerichtliche Vergleich** ist ein schuldrechtlicher Vertrag zwischen den Parteien, in dem diese festlegen, was bezüglich streitbefangener und ungewisser Punkte aus einem bestimmten Rechtsverhältnis gelten soll. Die Rechtswirkungen eines Vergleiches sind damit weitreichend, da streitige und vom Vergleich umfasste Ansprüche mit der Vergleichsvereinbarung und etwaigen Zahlung als abgegolten gelten. Der Vergleich beinhaltet ein gegenseitiges Nachgeben. Das bedeutet, dass beide Parteien Zugeständnisse machen, um zu einer gütlichen Einigung zu gelangen.

Die Besonderheit des **Anwaltsvergleiches** liegt in der Möglichkeit der Vollstreckbarkeit eines Anwaltsvergleiches. Der Anwaltsvergleich ist ein Vollstreckungstitel, d.h. die Inhalte aus der Vergleichsvereinbarung lassen sich ohne vorherigen Gerichtsprozess mit den Machtmitteln des Staates durch die Zwangsvollstreckung erzwingen. Voraussetzung für einen wirksamen Anwaltsvergleich ist zunächst, dass die vertragschließenden Rechtsanwälte Vollmacht und Verfügungsbefugnis besaßen. Die Rechtsanwälte beider Parteien müssen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sein. Des Weiteren muss sich der Schuldner im Vergleich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen haben. Der Anwaltsvergleich ist formgerecht, d.h. schriftlich, abzufassen. Der Anwaltsvergleich muss von den jeweiligen Rechtsanwälten beider Parteien eigenhändig und handschriftlich unterschrieben worden sein.

Es ist wichtig, dass sich die Parteien im Klaren über die Rechtswirkungen eines **Vergleiches** sind. Mit der Vergleichsvereinbarung wird Ungewissheit über das streitige Rechtsverhältnis beseitigt, das bedeutet das anstelle der bis dahin geltend gemachten Ansprüche aus einem Lebenssachverhalt die Vereinbarung aus dem Vergleich tritt. Mit dem Vergleich erlöschen die Ansprüche einer jeden Partei, an deren Stelle die Vereinbarungen und Inhalte aus dem Vergleich treten. Eine Partei, die einen Vergleich schließt, sollte sich im Klaren sein, dass ihre Ansprüche aus dem streitbefangenen Rechtsverhältnis mit einer vergleichsweise vereinbarten Zahlung als vollumfänglich abgegolten gelten. Das bedeutet, dass bezüglich des gesamten Lebenssachverhaltes und Vorganges nach Vergleichsschluss keine gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche möglich ist. Ein geschlossener Vergleich kann zwar u.a. wegen arglistiger Täuschung, Drohung oder Geschäftirrtum angefochten werden. Meist wird jedoch ein unbeachtlicher Motivirrtum Grund einer möglichen Anfechtung sein, die damit nicht möglich ist. Damit ist ein Vergleich unanfechtbar.

Viele Parteien bereuen im Anschluss an eine Vergleichsvereinbarung, dass sie diese eingegangen sind. Häufig versuchen die Parteien dann, den Vergleich irgendwie anzufechten. Das als sog. "Vergleichsreue" bekannte Phänomen ist gerichtsbekannt und wird entsprechend konsequent abgelehnt. Daher sollte sich jeder Mandant im Klaren sein, dass ein einmal geschlossener Vergleich nur schwer wieder rückgängig gemacht werden kann. In jedem Vergleich liegt ein potentieller Teilverzicht der Forderungen und das gesetzlich normierte "gegenseitige Nachgeben". Für rechtsschutzversicherte Mandanten spielt das gegenseitige Nachgeben und dort insbesondere das Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen eine Rolle für die Kostenübernahme durch den Rechtsschutzversicherer. Rechtsschutzversicherten Mandanten ist grundsätzlich zu raten, vor Abschluss einer Vergleichsvereinbarung den Versicherer einzubeziehen und die Kostenübernahme zu klären.

Der Mandant sollte vor Abschluss einer Vergleichsvereinbarung mit seinem Rechtsanwalt und zusätzlich seinem Rechtsschutzversicherer die Rechtsfolgen und Kostenfolgen eines Vergleiches erörtern. Im Nachhinein sind die Willenserklärungen einer Vergleichsvereinbarung nicht ohne Weiteres rückgängig zu machen. Daher wird allen Mandanten geraten, vor einem Vergleichsschluss den sachbearbeitenden Rechtsanwalt zu kontaktieren und das Für und Wider der im Raume stehenden Vergleichslösung zu erörtern.

Mit Erfüllung der Leistungen aus einem Vergleich gilt der Sachverhalt und das Rechtsverhältnis als erloschen. Die Forderungen und Ansprüche einer Partei sind damit final abgegolten. Die Rechtswirkungen eines Vergleiches sind demnach weitreichend und sollten vor Abschluss einer Vergleichsvereinbarung in Ruhe und sorgsam abgewogen werden.

[zurück zum Seitenanfang](#)

#### Frage 6b: **Was sind die Auswirkungen eines Prozessvergleiches?**

Der Prozessvergleich ist vom außergerichtlichen Vergleich zu unterscheiden (vgl. zum außergerichtlichen Vergleich vorstehende Frage 6a.). Der Prozessvergleich ist prozessualrechtlicher Natur und eine Prozesshandlung der Parteien. Der Prozessvergleich führt zur Vollstreckbarkeit der vereinbarten Ansprüche und beendet den Prozess. Vollstreckbarkeit bedeutet, dass der Vergleichsinhalt mit den Machtmitteln des Staates durch die Zwangsvollstreckung erzwungen werden kann. Im Rahmen eines Prozessvergleiches trägt das angerufene Gericht die Verantwortung für den formgerechten Vergleichsschluss und den Vergleichsinhalt insoweit, dass dieser nicht gegen die Rechtsordnung verstößt.

Häufig schlagen Gerichte den Parteien die gütliche Einigung im Rahmen eines Prozessvergleiches vor, da Gerichte nach dem Willen des Gesetzgebers gemäß §278 Abs. 1 ZPO verpflichtet werden, in jeder Lage des Gerichtsprozesses auf eine gütliche Einigung, d.h. einen Vergleich, bedacht zu sein.

Häufig werden im Güte- bzw. Verhandlungstermin im Gerichtsverfahren Widerrufsvergleiche geschlossen. Das bedeutet, dass das Gericht zunächst seine Ansicht der Sach- und Rechtslage mitteilt, und sodann unter Berücksichtigung des wechselseitigen Prozess(kosten-)risikos sowie im Hinblick auf etwaige erforderliche weitere Beweisaufnahmen einen Prozessvergleich im Verhandlungsprotokoll niederlegt. Die Niederlegung im gerichtlichen Protokoll ist Wirksamkeitsvoraussetzung des Vergleichs (vgl. §§162 Abs. 1, 160 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). In diesem Widerrufsvergleich erhalten die Parteien Gelegenheit, den Vergleich durch schriftliche Anzeige an das Gericht bis zu einer bestimmten Frist zu widerrufen. Der Vergleich ist mit dem im Protokoll niedergelegten Inhalt damit unter der aufschiebenden Bedingung (des Nichtwiderufes) bzw. der auflösenden Bedingung (des Widerrufes) wirksam geschlossen.

Erklären die Parteien den Widerruf nicht oder nicht fristgemäß, ist der Vergleich rechtswirksam zustandegekommen. Das bedeutet, dass mit dem Prozessvergleich der Prozess erledigt und beendet ist. Mit dem Prozessvergleich erlischt die Rechtshängigkeit der Ansprüche. Da der Prozessvergleich als reine Prozesshandlung weder anfechtbar, noch nichtig ist, erlischt mit Wirksamkeit des Prozessvergleichs die im Gerichtsprozess geltend gemachten Ansprüche. Über die im Prozess eingebrachten und streitbefangenen Tatsachen und Ansprüche kann dann kein neuer Gerichtsprozess angestrengt werden. Die Vergleichsvereinbarungen über den Streitgegenstand und die Ansprüche sind mit Rechtskraft unabänderlich und unanfechtbar. Die Rechtswirkungen eines (Prozess-) Vergleiches sind damit weitreichend. Die Parteien

können demnach keine Rechtsmittel einlegen und die gleichen Ansprüche nicht noch einmal gerichtlich geltend machen. Der Prozessvergleich ist zudem ein Vollstreckungstitel, d.h. der Vergleichsinhalt kann mit den Machtmitteln des Staates durch Zwangsvollstreckung gegen den Beklagten erzwungen werden. Verpasst eine Partei die Frist des Widerrufsvergleiches, steht ihr grundsätzlich keine Wiedereinsetzung zu. Die im Protokoll durch das Gericht festgesetzte Frist kann auch nicht verlängert werden.

Erklärt eine Partei den Widerruf des Vergleiches, wird entweder in das schriftliche Verfahren oder die sonstigen Verfügungen des Gerichtes übergegangen. Der Widerruf muss durch die Partei form- und fristgerecht eingelegt werden. Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs des Widerrufs genügt der Eingang auf der Posteinlaufstelle des zuständigen Gerichtes.

Soweit sich eine Partei im Unklaren über die Rechtswirkungen einer Willenserklärung bzw. Prozesshandlung eines Vergleichsschlusses ist, sollte unbedingt unverzüglich der Rechtsanwalt kontaktiert werden, um Rechtsnachteile zu vermeiden. Es passiert häufig, dass eine Partei nach Vergleichsschluss den Abschluss des Vergleiches bereut und sodann eine andere Vereinbarung wünscht. Dieses Phänomen ist unter Juristen unter dem Stichwort "Vergleichsreue" bekannt. Die Partei kann ihr einmal erklärtes Einverständnis mit einem Vergleich nicht mehr rückgängig machen (vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 12.05.2006, Az: 8 U 782/05). Daher ist einem Mandanten, der das Für und Wider eines Vergleichsschlusses abwägt unbedingt zu raten, vor Entscheidung über das Einverständnis oder die Ablehnung eines Vergleiches, den Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen. Der einmal geschlossene Vergleich lässt sich nicht rückgängig machen oder korrigieren.

[zurück zum Seitenanfang](#)

#### Frage 7: **Muss der Rechtsschutzversicherer alle Kosten der Rechnung des Rechtsanwaltes bezahlen?**

Grundsätzlich hat der Rechtsschutzversicherer nach ARB dafür Sorge zu tragen, dass der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann und der Versicherer die für diese Interessenwahrnehmung entstehenden erforderlichen Kosten trägt.

Es ist in jedem Einzelfall zu überprüfen, welche konkreten Versicherungsbedingungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer vereinbart worden sind. Es dürfte sich von selbst verstehen, dass dies Aufgabe des Mandanten und Auftraggebers und nicht des Rechtsanwaltes ist. Zwischen dem vom Versicherungsnehmer eingeschalteten Rechtsanwalt und dem Rechtsschutzversicherer des Mandanten bestehen keinerlei unmittelbare vertragliche Rechtsbeziehungen (vgl. OLG Saarbrücken, Urt.v. 06.06.2007, Az: 5 U 482/06 - 60; 5 U 482/60-60; Bauer in: Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 7. Aufl. 2004, §17 ARB 94/2000, Rn. 3). Ein Rechtsanwalt ist durch den Beratungsvertrag nicht verpflichtet, seinem Mandanten wirtschaftliche Entscheidungen abzunehmen (vgl. OLG München, Urt. v. 24.07.2003, Az: 19 U 561/02). Die rechtliche Beratung des Mandanten dient seiner Information für eine eigene freie Entscheidung (vgl. BGH, Urt. v. 22.09.2005, Az: IX ZR 205/01). Der Rechtsanwalt muss dem Mandanten keine vollständige rechtliche Analyse, sondern lediglich Hinweise liefern, die ihm eine freie Entscheidung ermöglichen (vgl. BGH, Urt. v. 01.03.2007, Az: IX ZR 261/03). Der Rechtsanwalt muss nicht auf Befolgung seines Rates drängen oder seine Hinweise mit Nachdruck steigern (vgl. BGH, Urt. v. 22.09.2005, Az: IX ZR 205/01). Der Auftraggeber und Mandant bleibt auch während des Beratungs- und Dienstvertrages mündiger Bürger. Der Versicherungsnehmer hat sich demnach in Eigenregie um alle Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Rechtsschutzversicherer zu kümmern, es sei denn, er hat den Rechtsanwalt mit der Durchsetzung der

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag durch einen differenten Auftrag (dessen Kosten wiederum vom Versicherungsnehmer zu leisten sind) beauftragt. Ein solcher Auftrag ist nicht lediglich der Auftrag bezüglich der Deckungsanfrage. Ersetzt der Rechtsschutzversicherer lediglich einen Teil der Vergütung des Rechtsanwaltes und gleicht einen Teil der Rechnung und Kostennote des Anwaltes nicht aus, ist die Differenz zunächst immer vom Auftraggeber und Mandanten zu zahlen. Es gibt keine einheitlichen Rechtsschutzversicherungsverträge. Der Versicherer und der Versicherungsnehmer können die Konditionen und den Vertragsinhalt frei ausgestalten, erweitern oder einschränken. Fast immer sind bestimmte Risiken vertraglich ausgeschlossen. Häufig ist ein Selbstbehalt/ eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Schadensfall vereinbart. Rechtsschutzversicherten Mandanten ist vor Beauftragung des Rechtsanwaltes zu raten, die Vereinbarungen mit dem Rechtsanwalt auf inhaltliche Unterschiede zu den Vereinbarungen des Versicherungsvertrages zu überprüfen und dem Rechtsschutzversicherer sämtliche Vereinbarungen mit dem Rechtsanwalt vorzulegen. Rechtsschutzversicherte sollten vor Beauftragung des Rechtsanwaltes und vor Einleitung irgendwelcher Verfahren den Leistungsinhalt, Leistungsarten, die versicherten Risikobereiche und insbesondere den Deckungsumfang genauestens überprüfen. Denn der Auftraggeber schuldet dem Rechtsanwalt die ausgelösten Kosten aus der Tätigkeit unabhängig von einer etwaigen Leistungspflicht des Rechtsschutzversicherers. Der Versicherungsvertrag des Auftraggebers und Mandanten mit seinem Rechtsschutzversicherer einerseits und der Anwaltsvertrag mit dem Rechtsanwalt andererseits sind zwei rechtlich selbständige Verträge (vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 16.02.2011, Az: 1 U 358/10).

Sofern der Mandant eine Rechtsschutzversicherung in Deutschland abgeschlossen hat, richtet sich der Erstattungsanspruch in Bezug auf das anwaltliche Honorar ausschließlich nach den Vereinbarungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsschutzversicherer. Grundsätzlich ist der Mandant, unabhängig von etwaigen Vereinbarungen mit dem Rechtsschutzversicherer, verpflichtet, das vereinbarte Honorar aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Anwalt zu zahlen. Die Frage der Erstattung und Übernahme dieser Rechtsanwaltskosten durch den Versicherer berührt die Ansprüche des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten nicht. Der Auftrag des Mandanten an den Rechtsanwalt ist zu trennen von dem Vertrag des Mandanten mit dem Versicherer. In diesen Vertrag ist der Rechtsanwalt nicht eingebunden.

Die Deckungszusage des Versicherers ist grundsätzlich ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis, das Einreden und Einwendungen ausschließt, die dem Versicherer bei Zusage bekannt waren. Der Mandant bleibt auch im Falle der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung verpflichtet, sämtliche Gebühren des Rechtsanwalts zu zahlen. In welchem Umfang der Rechtsschutzversicherer verpflichtet ist, den Versicherungsnehmer von den Forderungen durch den Rechtsanwalt freizustellen, ist nach dem Versicherungsvertrag zwischen dem Mandanten und seinem Rechtsschutzversicherer zu beurteilen. Dies gilt insbesondere für zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt geschlossenen Vergütungsvereinbarungen, die die gesetzlichen Gebühren übersteigen. So werden von den Rechtsschutzversicherungen z.B. grundsätzlich keine Honorarvereinbarungen über die Gebühren der Erstberatung, Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für Dienstreisen des Rechtsanwalts (z.B. zum auswärtigen Gericht oder zu Ortsterminen) übernommen und lediglich die Kosten für drei Zwangsvollstreckungsversuche erstattet. Zudem wird häufig vereinbart worden sein, dass der Rechtsschutzversicherer dem Anwalt keine Fahrtkosten zahlt, wenn der Prozessort/Gerichtsstand weniger als 100 km von der Anwaltskanzlei entfernt ist. Weiterhin sind etwaige Mehrkosten aus einem Anwaltswechsel nicht erstattungsfähig und zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung nicht erforderlich, soweit eine Vertretung der Partei in einem Rechtszug durch weitere Rechtsanwälte vorliegt (vgl. OLG Celle, Beschl. v. 07.12.2010, Az: 2 W 389/10).

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung und ein durch den Versicherungsvertrag vereinbarter Selbstbehalt hat der Mandant selbst zu tragen. Im Einzelfall kann der Mandant einen Anspruch auf Ersatz und/oder Freistellung von den Kosten einer Selbstbeteiligung gegen die Gegenpartei(en) geltend machen (vgl. für den Fall des

Verzugsschadens LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 08.09.2009, Az: 2 O 9658/08; LG München Urt. v. 06.05.2008, Az: 30 O 16917/07; AG Hersbruck, Urt. v. 26.11.2009, Az: 2 C 474/09; AG Karlsruhe Urt. v. 10.06.2008, Az: 5 C 185/08; AG Karlsruhe Urt. v. 09.04.2009, Az: 1 C 36/09; AG Amberg, Urt. v. 29.01.2009, Az: 2 C 1232/08; LG Amberg, Urt. v. 12.03.2009, Az: 24 O 826/08; AG Berlin-Mitte, Urt. v. 27.11.2009, Az: 104 C 3141/09; AG Nürnberg, Urt. v. 09.10.2009, Az: 35 C 4501/09; AG Montabaur, Urt. v. 26.01.2010, Az: 5 C 142/09; LG Berlin, Urt. v. 09.12.2009, Az: 42 O 162/09; LG Ulm, Urt. v. 08.04.2010, Az: 6 O 244/09; AG Gronau, Urt. v. 09.08.2010, Az: 11 C 47/08; AG Aachen, Urt. v. 13.10.2010, Az: 111 C 336/10; AG Aachen, Urt. v. 08.12.2010, Az: 115 C 471/09; LG Regensburg, Urt. v. 08.09.2009, Az: 3 O 1074/09; AG Oberndorf, Urt. v. 12.11.2009, Az: 3 C 698/08; LG Hamburg, 16.02.2010, Az: 319 O 75/09; LG Duisburg, Urt. v. 03.05.2010, Az: 2 O 229/09; LG Duisburg, Urt. v. 14.02.2011, Az: 2 O 253/10; LG Frankenthal, Urt. v. 30.07.2010, Az: 3 O 313/09).

[zurück zum Seitenanfang](#)

#### Frage 7a: **Hat der Rechtsschutzversicherer die Kosten aus einem Vergleich zu bezahlen?**

Nahezu alle Rechtsschutzversicherer führen in ihren Versicherungsbedingungen (ARB) eine Klausel, nach der sie die Kosten nicht tragen, die aufgrund einer gütlichen Erledigung oder eines Vergleiches, nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen. Häufig lautet die Klausel wie folgt oder ähnlich:

*"Der Versicherer trägt nicht ... die Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung oder Einigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist."*

Zweck der Klausel ist es, zu verhindern, dass der Versicherungsnehmer dem Schuldner gegenüber nicht notwendige (Kosten-)Zugeständnisse zu Ungunsten des Versicherers macht, die dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen in Bezug auf die Hauptforderung(en) nicht entsprochen hätten. Die Klausel soll verhindern, dass der Versicherungsnehmer durch sein Verhalten die Versichertengemeinschaft beeinträchtigt und durch die unnötige Übernahme von Kosten den Gegner zu Zugeständnissen hinsichtlich der Hauptsache beeinflusst.

Die Klausel ist unter Berücksichtigung des auf Vergleiche zielenden deutschen Zivilprozessrechts (vgl. [§278 Abs. 1 ZPO](#)) antiquiert und benachteiligt rechtsschutzversicherte Mandanten. Die Klausel ist in der Praxis zudem unsinnig, da sie für Versicherungsnehmer bedeutet, dass diese umso höhere Kosten selbst tragen müssen, desto besser die erzielte Vergleichsvereinbarung ausfällt. Dies gipfelt im Paradoxon, dass ein Vergleich, der Versicherten 100% ihrer Forderungen zusichert (üblicherweise als optimale Lösung verstanden), für Versicherte bedeutet, dass sie die Rechtsverfolgungskosten allein zu tragen haben und ihr Rechtsschutzversicherer nichts leisten muss. Vor allem ist es für Rechtsschutzversicherer paradox, dass sie bei alleiniger Betrachtung des rechnerischen Erfolgsverhältnisses ihre Versicherten dazu bewegen, sinnvolle und vernünftige Vergleiche nicht zu vereinbaren und es auf eine streitige Entscheidung im Prozess ankommen zu lassen, welche womöglich höhere Kosten für den Versicherer nach sich zieht. Aus diesem Grunde sehen nicht wenige Versicherer im Einzelfall von der Anwendung der Klausel ab. Zudem qualifizieren einige Gerichte die Klausel als rechtswidrig und unwirksam, da sie gegen das Transparenzgebot verstößt (vgl. LG Hagen, Urt. v.



23.03.2007, Az: 1 S 136/06; LG München I, Urt. v. 02.10.2008, Az: 31 S 9253/07; LG Freiburg, Urt. v. 01.04.2010, Az: 3 S 318/09; BGH, Urt. v. 25.01.2006, Az: IV ZR 207/04; LG Rottweil, Urt. v. 03.11.2010, Az: 1 S 59/10; AG Spaichingen, Urt. v. 11.05.2010, Az: 2 C 145/10; LG München I, Urt. v. 18.09.2008, Az: 31 S 9430/08; LG Bremen, Urt. v. 14.06.2007, Az: 6 S 19/07).

Obsiegt der Versicherungsnehmer vollständig, beträgt das Verhältnis von angestrebtem Ergebnis zum erzielten Erfolg "1" (beispielsweise 1.000 EUR gewollt zu 1.000 EUR erzielt). In diesen Fällen verweigern einige Rechtsschutzversicherer mit Verweis auf die entsprechende Klausel in den Versicherungsverträgen den Ausgleich aller Rechtsverfolgungskosten. Hätte beispielsweise der Versicherungsnehmer durch eine einvernehmliche Erledigung mit seiner geltend gemachten Forderung über 1.000 EUR nur in Höhe von 700 EUR Erfolg, beträgt das Verhältnis des angestrebten Ergebnisses zum erzielten Erfolg 1.000 zu 700 EUR (oder berechnet 1,43). Das umgekehrte Verhältnis (Erfolg zu Ergebnis) entspricht 70%. Selbst wenn die genannten 70% als "sinnvolle" Grundlage berücksichtigt werden, hätte der Versicherer unter Berücksichtigung der doppelten Verneinung in der Klausel die Kosten nicht zu übernehmen, die nicht diesem Verhältnis entsprechen, also die restlichen 30% (vgl. LG Aachen, Urt. v. 04.05.2006, Az: 6 S 4/06; BGH, Urt. v. 25.01.2006, Az: IV ZR 207/04).

Die Klausel bezieht sich meistens auf gütlichen Streitbelegungen und Vergleichsvereinbarungen aller Art, unabhängig davon, ob sie im Prozess oder außergerichtlich vereinbart wurden. Es ist rechtsschutzversicherten Mandanten zu raten, vor Eingehen irgendwie gearteter Vergleichsvereinbarungen Rücksprache mit ihrem Versicherer bezüglich der Fragen der Kostenfreistellung zu erörtern. Dies ist nicht Aufgabe des Rechtsanwaltes, soweit dieser nicht mit der Durchsetzung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag explizit vom Mandanten beauftragt worden ist. Ohne vorherige Rücksprache mit dem Rechtsschutzversicherer drohen Versicherten Leistungseinschränkungen. Der Mandant und Auftraggeber ist "Herr des Verfahrens", so dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, sich beim Abschluss eines Vergleiches an die Weisungen des Mandanten zu halten (vgl. OLG Frankfurt, 3. Senat, Urt. v. 13.09.2000, Az: 3 U 91/99). Da der Mandant eigenverantwortlich zu entscheiden hat, wie er seine Interessen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zur Geltung bringt, ist es auch seine Sache, darüber zu befinden, ob und mit welchem Inhalt er einen Rechtsstreit durch Vergleich beendet (vgl. BGH, Urt. v. 08.11.2001, Az: IX ZR 64/01). Beauftragt der Mandant den Rechtsanwalt mit der vergleichswisen Streitbelegung, hat der rechtsschutzversicherte Mandant vor Annahmeerklärung des Vergleiches sicherzustellen, dass die Kosten vom Rechtsschutzversicherer getragen werden. Es ist nicht Aufgabe des Rechtsanwaltes, die Versicherungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag des versicherten Mandanten zu realisieren. Dies ist die eigene Aufgabe des Versicherten. Versicherte könnten Handlungsalternativen erwägen, etwa die Vergleichsvereinbarung anzupassen oder einen Widerrufsvorbehalt zu vereinbaren. Dies haben sie dem Rechtsanwalt mitzuteilen.

Rechtsschutzversicherte Mandanten sollten bezüglich jeder Vergleichsvereinbarung überprüfen, inwieweit sie höhere Kosten übernehmen, als es ihrem Unterliegen in der Hauptsache entspricht. Versicherer tragen im Rahmen von Vergleichsvereinbarungen nur diejenigen Kosten der Rechtsverfolgung, die dem Versicherten im Falle einer Entscheidung durch Urteil nach den [§§ 91, 97 ZPO](#) vom entscheidenden Gericht auferlegt worden wären, wenn es ein Urteil mit dem Inhalt aus der Vergleichsvereinbarung erlassen hätte. Regeln die Parteien im Rahmen der Vergleichsvereinbarung die Kosten nicht, wird zum Teil die Meinung vertreten, dass in entsprechender Anwendung des [§98 ZPO](#) eine konkludente Einigung über eine Kostenaufhebung anzunehmen sei.

Es gilt im Recht der Grundsatz:

*Ad impossibilia nemo tenetur*  
(Zu Unmöglichem kann keiner gezwungen werden)

und

*Ultra posse nemo obligatur*  
(Über das Können hinaus kann niemand verpflichtet werden).

Das bedeutet, dass der Rechtsschutzversicherer seine Versicherungsnehmer lediglich zu Handlungen verpflichten kann, die gesetzlich erlaubt und dem Versicherten möglich und zuzumuten sind. Bezüglich der Kosten aus einem Schadensfall bedeuten die Grundsätze übersetzt, dass der Versicherte das Möglich zu tun hat, um den Schaden gering zu halten. Das möglich Tun entspricht den Möglichkeiten, die ein nicht rechtsschutzversicherter Betroffener im gleichen Fall vernünftigerweise ergreifen würde.

Es ist zu beachten, dass bei der Beurteilung und Auslegung von Klauseln von Rechtsschutzversicherern nicht die Sicht und das Fachwissen von Rechtsanwälten als Maßstab heranzuziehen. Der beauftragte Rechtsanwalt ist nicht in den Versicherungsvertrag einbezogen. Zwischen dem vom Versicherungsnehmer eingeschalteten Rechtsanwalt und dem Rechtsschutzversicherer des Mandanten bestehen keinerlei unmittelbare vertragliche Rechtsbeziehungen (vgl. OLG Saarbrücken, Urt.v. 06.06.2007, Az: 5 U 482/06 - 60; 5 U 482/60-60; Bauer in: Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 7. Aufl. 2004, §17 ARB 94/2000, Rn. 3). Der Rechtsanwalt muss den Mandanten nicht über die Vergütungspflichtigkeit seiner anwaltlichen Tätigkeit und die Höhe des Honorars unterrichten, denn der rechtliche Beratung suchende Mandant weiß oder muss jedenfalls wissen, dass der Rechtsanwalt seinen Beruf zur Bestreitung seines Lebensunterhalts ausübt und deshalb nicht honorarfrei tätig wird (ausdrücklich OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.07.2007, Az: I-24 U 46/06). Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, die wirtschaftlichen Interessen des Auftraggebers und Mandanten wahrzunehmen (vgl. BGH, Beschl. v. 19.06.2008, Az: IX ZR 18/07). Der Versicherungsnehmer hat sich demnach in Eigenregie um alle Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Rechtsschutzversicherer zu kümmern, es sei denn, er hat den Rechtsanwalt mit der Durchsetzung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag durch einen differenten Auftrag (dessen Kosten wiederum vom Versicherungsnehmer zu leisten sind) beauftragt. Ein solcher Auftrag ist nicht lediglich der Auftrag bezüglich der Deckungsanfrage. Maßgebend ist daher die Auslegung aus der Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers ohne (versicherungs-)rechtliche Sonder- und/oder Fachkenntnisse.

Es passiert häufig, dass Mandanten den Rechtsanwalt mit dem Abschluss eines Vergleiches beauftragen und diese Vergleichsvereinbarung später bereuen. Da liegt es nahe, dem Rechtsanwalt etwaige Fehler vorzuwerfen. Das Phänomen ist bereits als Vergleichsreue bekannt. Die Rechtsprechung lässt das Aushebeln des Vergleichsvertrages quasi "durch die Hintertür" über das Vorgehen gegen den Rechtsanwalt jedoch nicht zu. Da der Mandant eigenverantwortlich zu entscheiden hat, wie er seine Interessen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zur Geltung bringt, ist es auch seine Sache, darüber zu befinden, ob und mit welchem Inhalt er einen Rechtsstreit durch Vergleich beendet (vgl. BGH, Urt. v. 08.11.2001, Az: IX ZR 64/01). Ein Rechtsanwalt ist durch den Beratungsvertrag nicht verpflichtet, seinem Mandanten wirtschaftliche Entscheidungen abzunehmen (vgl. OLG München, Urt. v. 24.07.2003, Az: 19 U 561/02). Die rechtliche Beratung des Mandanten dient seiner Information für eine eigene freie Entscheidung (vgl. BGH, Urt. v. 22.09.2005, Az: IX ZR 205/01). Der Rechtsanwalt muss dem Mandanten keine vollständige rechtliche Analyse, sondern lediglich Hinweise liefern, die ihm eine freie Entscheidung ermöglichen (vgl. BGH, Urt. v. 01.03.2007, Az: IX ZR 261/03). Der Rechtsanwalt muss nicht auf Befolgung seines Rates drängen oder seine Hinweise mit Nachdruck steigern (vgl. BGH, Urt. v. 22.09.2005, Az: IX ZR 205/01). Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, die wirtschaftlichen Interessen des Auftraggebers und Mandanten wahrzunehmen (vgl. BGH, Beschl. v.

19.06.2008, Az: IX ZR 18/07). Der Auftraggeber und Mandant bleibt auch während des Beratungs- und Dienstvertrages mündiger Bürger.

[zurück zum Seitenanfang](#)

#### Frage 7b: **Darf der Rechtsschutzversicherer einwenden, die Kosten gering zu halten?**

Viele Rechtsschutzversicherer führten in ihren Versicherungsbedingungen (ARB) eine Klausel, nach der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles die Obliegenheit träge,

*"alles zu vermeiden, was eine Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte."*

und/oder

*"soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,*

*aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;*

*bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des §82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z.B. (Aufzählung nicht abschließend):*

*-nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),*

*-auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,*

*-vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,*

*-vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,*

*-in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilt, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.*

*Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen."*

Soweit der Versicherungsnehmer gegen die Klausel verstoßen habe, würde der Versicherer den Erstattungs- bzw. Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers berechtigter Weise verweigern dürfen. Versicherer wollen mit derartigen Klauseln verhindern, dass sie Kosten einer mutwilligen Rechtsverfolgung zu tragen haben. Diese oder gleichartige Klauseln der Rechtsschutzversicherer hat der Bundesgerichtshof als rechtswidrig und damit unwirksam qualifiziert (BGH, Urt. v. 15.07.2009, Az: IV ZR 352/07). Der versicherte Rechtsuchende will genau wissen, was er nach dem Versicherungsvertrag zu tun und zu lassen hat, um von den Rechtsanwalts- und Rechtsverfolgungskosten befreit zu werden. Der BGH hat in seinem Grundsatzurteil (BGH, Urt. v. 15.07.2009, Az: IV ZR 352/07) entschieden, dass die Klausel nicht klarstellt, was der Versicherungsnehmer zu tun und zu lassen hat. Damit genügt die Klausel nicht den Bestimmtheitserfordernissen und dem Klarheitsgebot. Die Klausel gibt dem Versicherungsnehmer keine klar umrissenen Handlungsanweisungen, sondern lediglich schwammige Zielvorgabe, unnötige (was sind dann nötige Kosten?) Kosten (welche genauen Kostenpositionen sind gemeint?) zu vermeiden. Zudem ist zu beachten, dass unter mehreren möglichen Wegen, seine Rechtsansprüche durchzusetzen, der kostengünstigste Weg nicht immer der wirksamste oder erfolgversprechendste ist.

Es ist zu beachten, dass bei der Beurteilung und Auslegung von Klauseln von Rechtsschutzversicherern nicht die Sicht und das Fachwissen von Rechtsanwälten als Maßstab heranzuziehen. Der beauftragte Rechtsanwalt ist nicht in den Versicherungsvertrag einbezogen. Maßgebend ist daher die Auslegung aus der Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers ohne (versicherungs-)rechtliche Sonder- und/oder Fachkenntnisse.

Es gilt im Recht der Grundsatz:

*Ad impossibilia nemo tenetur*  
(Zu Unmöglichem kann keiner gezwungen werden)

und

*Ultra posse nemo obligatur*  
(Über das Können hinaus kann niemand verpflichtet werden).

Das bedeutet, dass der Rechtsschutzversicherer seine Versicherungsnehmer lediglich zu Handlungen verpflichten kann, die gesetzlich erlaubt und dem Versicherten möglich und zuzumuten sind. Bezüglich der Kosten aus einem Schadensfall bedeuten die Grundsätze übersetzt, dass der Versicherte das Mögliche zu tun hat, um den Schaden gering zu halten. Das mögliche Tun entspricht den Möglichkeiten, die ein nicht rechtsschutzversicherter Betroffener im gleichen Fall vernünftigerweise ergreifen würde.

Es ist Versicherten, denen ihr Rechtsschutzversicherer mit Bezug auf o.g. Klausel eine Leistungskürzung oder -einschränkung erklärt, zu raten, die Vorgehensweise des Rechtsschutzversicherers kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls gegen die Entscheidung des Versicherers vorzugehen.

Weiterhin ist rechtsschutzversicherten Mandanten zu raten, ihren Versicherungsvertrag mit dem Auftragsumfang des Dienstvertrages mit dem Rechtsanwalt auf Unterschiede zu untersuchen. Der Rechtsanwalt schuldet dem Versicherungsnehmer aus dem Auftrag keine Kostensenkung. Der Rechtsanwalt ist allein seinem Mandanten gegenüber verpflichtet. Der Rechtsanwalt hat dem Mandanten den sichersten Weg zur Anspruchsverfolgung zu weisen.

**Frage 7c: Hat der Rechtsanwalt direkt mit dem Rechtsschutzversicherer abzurechnen?**

Nein. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die angefallenen Rechtsanwaltsgebühren und Vergütungen gegenüber dem Mandanten und Auftraggeber abzurechnen. Die Kostennote ist an den Mandanten und Auftraggeber zu richten. Einige Rechtsanwälte korrespondieren zusätzlich mit dem Rechtsschutzversicherer und versuchen, die ausgelösten Kosten zunächst gegenüber dem Rechtsschutzversicherer zu liquidieren. Dies ist jedoch eine reine Kulanzleistung des Rechtsanwaltes zu Gunsten seines Auftraggebers. Streng genommen ist die Abrechnung des Rechtsanwaltes gegenüber dem Rechtsschutzversicherer falsch. Der Rechtsanwalt kann gegenüber dem Versicherer keine eigenen Ansprüche geltend machen. Der Rechtsanwalt hat keine Handhabe gegen den Rechtsschutzversicherer, da er nicht in den Versicherungsvertrag des Auftraggebers mit dem Versicherer eingebunden ist. Zwischen dem vom Versicherungsnehmer eingeschalteten Rechtsanwalt und dem Rechtsschutzversicherer des Mandanten bestehen keine unmittelbaren vertraglichen Rechtsbeziehungen (vgl. OLG Saarbrücken, Urte.v. 06.06.2007, Az: 5 U 482/06 - 60; 5 U 482/60-60; Bauer in: Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 7. Aufl. 2004, §17 ARB 94/2000, Rn. 3). Der Rechtsanwalt muss den Mandanten auch nicht über die Vergütungspflichtigkeit seiner anwaltlichen Tätigkeit und die Höhe des Honorars unterrichten, denn der rechtliche Beratung suchende Mandant weiß oder muss jedenfalls wissen, dass der Rechtsanwalt seinen Beruf zur Bestreitung seines Lebensunterhalts ausübt und deshalb nicht honorarfrei tätig wird und aus berufsrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht honorarfrei tätig werden darf (ausdrücklich OLG Düsseldorf, Urte. v. 19.07.2007, Az: I-24 U 46/06). Der Versicherungsnehmer hat sich demnach in Eigenregie um alle Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Rechtsschutzversicherer zu kümmern, es sei denn, er hat den Rechtsanwalt mit der Durchsetzung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag durch einen differenten Auftrag (dessen Kosten wiederum vom Versicherungsnehmer zu leisten sind) beauftragt. Ein solcher Auftrag ist nicht lediglich der Auftrag bezüglich der Deckungsanfrage. Der Versicherungsvertrag des Auftraggebers und Mandanten mit seinem Rechtsschutzversicherer einerseits und der Anwaltsvertrag mit dem Rechtsanwalt andererseits sind zwei rechtlich selbständige Verträge (vgl. OLG Koblenz, Urte. v. 16.02.2011, Az: 1 U 358/10).

Stellt der Rechtsschutzversicherer seinen Kunden lediglich von einem Teil der Rechtsanwaltsgebühren frei, ist Versicherten zu raten, unverzüglich das Zahlungsdatum zu überprüfen. Denn der Mandant und Auftraggeber kommt gegenüber dem Rechtsanwalt 30 Tage nach Rechnungstellung in Verzug (vgl. [§286 Abs. 3 BGB](#)). Ab Eintritt des Verzuges schuldet der Auftraggeber zusätzlich zu den bereits bestehenden Forderungen Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz, was die Kosten empfindlich erhöht. Zudem droht sodann jederzeit das Risiko eines Mahnverfahrens und/oder Prozessverfahrens, denn der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet eine gesonderte Mahnung zuzustellen, sondern kann direkt in das Mahnverfahren übergehen. Zahlt der Rechtsschutzversicherer nur einen Teil der Kostennote des Rechtsanwaltes, sollte der Mandant und Auftraggeber zur Vermeidung weiterer Kostennachteile den ausstehenden Teil innerhalb von 30 Tagen ausgleichen. Der Mandant und Auftraggeber sollte umgehend überprüfen, inwieweit der Rechtsschutzversicherer ihm gegenüber zur Freistellung der Kostenpositionen nach dem Versicherungsvertrag verpflichtet ist.

Häufig wenden sich Mandanten und Auftraggeber auf Grund der schwierigen Rechtsmaterie der Regelungen des [RVG](#) und des Versicherungsvertragsrechts an den Rechtsanwalt und hoffen, dass dieser die Ansprüche des

Mandanten und Auftraggebers aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Rechtsschutzversicherer durchsetzt. Versicherte sollten sich jedoch bewusst sein, dass ihre Aufforderung an den Rechtsanwalt, die Forderungen gegenüber dem Rechtsschutzversicherer in ihrem Namen geltend zu machen, einen gesonderten Auftrag begründen (vgl. [Frage 1](#)), der weitere Kosten auslöst. Dies bedeutet, dass der Rechtsanwalt sodann berechtigt ist, die Tätigkeit aus der Anspruchsgeltendmachung gegenüber dem Rechtsschutzversicherer gesondert abzurechnen. Es bestünde die Gefahr einer Kostenspirale. Es ist ein verbreiteter Irrtum, dass der Rechtsanwalt seine Forderungen aus der Kostennote gegenüber dem Rechtsschutzversicherer durchzusetzen hätte. Der Rechtsanwalt muss sich an seinen Auftraggeber, den Mandanten, halten. Der Mandant und Auftraggeber wiederum kann die Kostenforderungen des Rechtsanwaltes gegenüber seinem Versicherer geltend machen und auf Grund der Deckungszusage Freistellung von den Ansprüchen fordern. Weigert sich der Rechtsschutzversicherer, die Forderungen zu erfüllen, sollte der Mandant und Auftraggeber den Ausgleich auf Grund des Versicherungsvertrages i.V.m. dem RVG überprüfen. Rechtsschutzversicherte sollten prüfen, welche besonderen Vereinbarungen sie mit ihrem Versicherer getroffen haben. Häufig sind bestimmte Risiken ausgeschlossen oder es werden Höchstsätze vereinbart. Häufig ist auch ein Selbstbehalt vereinbart, der selbstredend vom Versicherungsnehmer zu leisten ist. Erfüllt der Rechtsschutzversicherer auch nach den Einwendungen durch den Auftraggeber die Forderungen nicht, kann der Versicherungsnehmer einen Rechtsanwalt mit seiner Interessenvertretung beauftragen.

Es ist rechtsschutzversicherten Mandanten zu raten, vor Abgabe irgendwelcher Aufträge Rücksprache mit ihrem Versicherer bezüglich der Fragen der Kostenfreistellung zu erörtern. Dies ist nicht Aufgabe des Rechtsanwaltes, soweit dieser nicht mit der Durchsetzung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag explizit vom Mandanten beauftragt worden ist. Es ist formaljuristisch für Versicherte sicherer, den Rechtsanwalt zur Rechnungstellung ihnen gegenüber aufzufordern und mit der Kostennote in Eigenregie Freistellung gegenüber dem Rechtsschutzversicherer zu fordern. Andernfalls laufen Versicherte Gefahr, dass die Tätigkeit des Rechtsanwaltes gegenüber dem Rechtsschutzversicherer in Rechnung gestellt wird und Zusatzkosten anfallen.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Frage 7d: **Wieso erhalte ich eine Rechnung vom Rechtsanwalt, obwohl ich rechtsschutzversichert bin?**

Jeder Auftragnehmer hat die anfallenden Kosten aus dem Auftrag gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen. Demnach hat der Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten abzurechnen. Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass der Rechtsanwalt die anfallenden Kosten gegenüber dem Rechtsschutzversicherer abzurechnen hätte (vgl. [Frage 7c](#)).

Der deutsche Gesetzgeber sieht vor, dass der Rechtsanwalt für seine Leistungen mit Auftragsannahme einen Vorschuss einfordert (vgl. [§9 RVG](#)). Wird der Rechtsanwalt ohne Vorschuss für den Auftraggeber tätig, geschieht dies im Vertrauen auf die Bonität und Zuverlässigkeit des Mandanten und Auftraggeber. Der Rechtsanwalt hat Vergütungsansprüche nach Anfallen der Tätigkeit umgehend in Rechnung zu stellen. Spätestens 30 Tage nach der Rechnungstellung kommt der Mandant und Auftraggeber in Verzug, wenn die Forderungen nicht ausgeglichen werden (vgl. [§286 Abs. 3 BGB](#)).

Zahlt der Rechtsschutzversicherer nur einen Teil der Kostennote des Rechtsanwaltes, sollte der Mandant und Auftraggeber zur Vermeidung weiterer Kostennachteile den ausstehenden Teil innerhalb von 30 Tagen ausgleichen. Der Mandant und Auftraggeber sollte umgehend überprüfen, inwieweit der

Rechtsschutzversicherer ihm gegenüber zur Freistellung der Kostenpositionen nach dem Versicherungsvertrag verpflichtet ist.

Es ist Aufgabe des Mandanten und Auftraggeber, für den Ausgleich der Rechnung und Kostennote durch den Rechtsschutzversicherer Sorge zu tragen. Der Rechtsanwalt kann gegenüber dem Versicherer keine eigenen Ansprüche geltend machen. Der Rechtsanwalt hat keine Handhabe gegen den Rechtsschutzversicherer, da er nicht in den Versicherungsvertrag des Auftraggebers mit dem Versicherer eingebunden ist. Zwischen dem vom Versicherungsnehmer eingeschalteten Rechtsanwalt und dem Rechtsschutzversicherer des Mandanten bestehen keinerlei unmittelbare vertragliche Rechtsbeziehungen (vgl. OLG Saarbrücken, Urt.v. 06.06.2007, Az: 5 U 482/06 - 60; 5 U 482/60-60; Bauer in: Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 7. Aufl. 2004, §17 ARB 94/2000, Rn. 3). Der Rechtsanwalt muss den Mandanten auch nicht über die Vergütungspflichtigkeit seiner anwaltlichen Tätigkeit und die Höhe des Honorars unterrichten, denn der rechtliche Beratung suchende Mandant weiß oder muss jedenfalls wissen, dass der Rechtsanwalt seinen Beruf zur Bestreitung seines Lebensunterhalts ausübt und deshalb nicht honorarfrei tätig wird (ausdrücklich OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.07.2007, Az: I-24 U 46/06; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 04.04.2011, Az: I-24 U 147/10). Ein Rechtsanwalt ist durch den Beratungsvertrag nicht verpflichtet, seinem Mandanten wirtschaftliche Entscheidungen abzunehmen (vgl. OLG München, Urt. v. 24.07.2003, Az: 19 U 561/02). Die rechtliche Beratung des Mandanten dient seiner Information für eine eigene freie Entscheidung (vgl. BGH, Urt. v. 22.09.2005, Az: IX ZR 205/01). Der Rechtsanwalt muss dem Mandanten keine vollständige rechtliche Analyse, sondern lediglich Hinweise liefern, die ihm eine freie Entscheidung ermöglichen (vgl. BGH, Urt. v. 01.03.2007, Az: IX ZR 261/03). Der Rechtsanwalt muss nicht auf Befolgung seines Rates drängen oder seine Hinweise mit Nachdruck steigern (vgl. BGH, Urt. v. 22.09.2005, Az: IX ZR 205/01). Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, die wirtschaftlichen Interessen des Auftraggebers und Mandanten wahrzunehmen (vgl. BGH, Beschl. v. 19.06.2008, Az: IX ZR 18/07). Der Auftraggeber und Mandant bleibt auch während des Beratungs- und Dienstvertrages mündiger Bürger. Der Versicherungsnehmer hat sich demnach in Eigenregie um alle Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Rechtsschutzversicherer zu kümmern, es sei denn, er hat den Rechtsanwalt mit der Durchsetzung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag durch einen differierten Auftrag (dessen Kosten wiederum vom Versicherungsnehmer zu leisten sind) beauftragt. Ein solcher Auftrag ist nicht lediglich der Auftrag bezüglich der Deckungsanfrage. Der Versicherungsvertrag des Auftraggebers und Mandanten mit seinem Rechtsschutzversicherer einerseits und der Anwaltsvertrag mit dem Rechtsanwalt andererseits sind zwei rechtlich selbständige Verträge (vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 16.02.2011, Az: 1 U 358/10).

[zurück zum Seitenanfang](#)

#### Frage 7e: **Muss ich nur meine Selbstbeteiligung aus dem Versicherungsvertrag bezahlen?**

Der Mandant und Auftragnehmer haftet gegenüber dem Rechtsanwalt für den Ausgleich der Forderungen aus der Kostennote. Häufig sind sich Rechtsschutzversicherte über ihren Versicherungsumfang aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag, den sie mit ihrem Versicherer vereinbart haben, nicht im Klaren. Auf Grund von besonderen Vereinbarungen (wie z.B. Leistungseinschränkungen oder eines Selbstbehaltes pro Schadensfall) kann es sein, dass der Rechtsschutzversicherer den Versicherungsnehmer nur von einem Teil der Kostennote des Rechtsanwaltes befreit. Der Rechtsanwalt hat keine Handhabe gegen den Rechtsschutzversicherer, da er nicht in den Versicherungsvertrag des Auftraggebers mit dem Versicherer eingebunden ist. Zwischen dem vom Versicherungsnehmer eingeschalteten Rechtsanwalt und dem Rechtsschutzversicherer des Mandanten bestehen keinerlei unmittelbare vertragliche Rechtsbeziehungen (vgl.

OLG Saarbrücken, Urt.v. 06.06.2007, Az: 5 U 482/06 - 60; 5 U 482/60-60; Bauer in: Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 7. Aufl. 2004, §17 ARB 94/2000, Rn. 3).

Hat der Mandant und Auftraggeber mit dem Rechtsanwalt vereinbart, dass Teilleistungen akzeptiert werden, schuldet der Mandant und Auftraggeber dem Rechtsanwalt lediglich den Ausgleich der verbleibenden offenen Forderungen, die der Rechtsschutzversicherer nicht geleistet hat. Häufig werden Teilleistungen jedoch nicht vereinbart worden sein, so dass der Rechtsanwalt diese ablehnt. Dann schuldet der Mandant und Auftraggeber dem Rechtsanwalt den vollen Betrag der Forderungen aus der Kostennote, denn das Gesetz sieht vor, dass der Schuldner grundsätzlich nicht zu Teilleistungen berechtigt ist (vgl. [§266 BGB](#)). Um den Verzug nicht zu riskieren, der bereits 30 Tage nach Fälligkeit der Rechnung eintritt (vgl. nächste Frage), ist Rechtsschutzversicherten zu raten, genauestens zu kontrollieren, ob ihr Rechtsschutzversicherer die Forderungen aus der Kostennote des Rechtsanwaltes beglichen hat. Ansonsten droht dem Mandanten und Auftraggeber das Mahn- und Prozessverfahren. Denn eine Mahnung oder Zahlungserinnerung ist gesetzlich nicht vorgesehen, so dass das Mahnverfahren ohne weitere Erinnerung oder Mahnung eingeleitet werden kann, wenn die Kostennote nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen wird (vgl. nächste Frage).

Immer wieder begehen Versicherte den Fehler, auf den Ausgleich der Kostennote durch den Rechtsschutzversicherer zu vertrauen, ohne sich aktiv an der Forderungsangelegenheit zu beteiligen. Viele Versicherer verzögern den Rechnungsausgleich und riskieren somit auf dem Rücken ihrer Versicherten das Mahnverfahren, welches empfindliche weitere Kosten auslöst.

Es ist Rechtsschutzversicherten zu raten, innerhalb von 30 Tagen für den Ausgleich der Kostennote durch den Versicherer oder in Eigenregie zu sorgen. Versicherte sollten ihren Rechtsschutzversicherer zeitnah und gegebenenfalls mehrfach kontaktieren und die Befreiung von den Forderungen aus der Kostennote fordern. Es ist Sache des Mandanten und Auftraggeber, für den Ausgleich der Kostennote Sorge zu tragen.

[zurück zum Seitenanfang](#)

#### Frage 7f: **Was passiert, wenn der Rechtsschutzversicherer nicht zahlt?**

Wird die Kostennote nicht innerhalb von 30 Tagen fristgemäß ausgeglichen, ist der Rechtsanwalt gehalten, das Mahnverfahren einzuleiten, um Rechtsverlusten vorzubeugen. Der deutsche Gesetzgeber sieht vor, dass der Rechtsanwalt für seine Leistungen mit Auftragsannahme einen Vorschuss einfordern soll (vgl. [§9 RVG](#)). Wird der Rechtsanwalt ohne Vorschuss für den Auftraggeber tätig, geschieht dies im Vertrauen auf die Bonität und Zuverlässigkeit des Mandanten und Auftraggeber. Der Rechtsanwalt hat Vergütungsansprüche nach Anfallen der Tätigkeit umgehend in Rechnung zu stellen. Spätestens 30 Tage nach der Rechnungstellung kommt der Mandant und Auftraggeber in Verzug, wenn die Forderungen nicht ausgeglichen werden (vgl. [§286 Abs. 3 BGB](#)). Seit der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2000/35/EG in deutsches Recht, gerät der Schuldner ohne Mahnung oder Zahlungserinnerung in Verzug, wenn die Forderungen aus einer Kostennote nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden. Die erforderliche Belehrung wird meist durch einen Hinweis geschehen, wie z.B.:

*Hinweis: Diese Rechnung ist sofort zur Zahlung fällig. 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang dieser Rechnung tritt Verzug dieser Forderung gem. §286 Abs. 3 BGB ein. Die Verzugszinsen belaufen sich für Verbraucher auf 5% über dem Basiszinssatz und für Unternehmer 8% über dem Basiszinssatz.*



Viele Rechtsschutzversicherte vertrauen dem Kostenausgleich durch ihren Rechtsschutzversicherer blind und übersehen, dass sie Schuldner im Sinne des Gesetzes sind und damit für den Kostenausgleich Sorge zu tragen haben (vgl. BGH, Urt. v. 25.10.2007, Az: III ZR 91/07) und nicht der Versicherer. Wird die Kostennote nicht ausgeglichen, treffen den Mandanten und Auftraggeber und nicht den Rechtsschutzversicherer die gesetzlichen Folgen des Verzuges. Ist Verzug eingetreten, werden die Forderungen mit 5% über dem Basiszinssatz verzinst, was empfindliche weitere Kosten nach sich zieht. Zudem kann der Rechtsanwalt ohne Weiteres einen anderen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung der Forderungen per Mahnverfahren und/oder Gerichtsverfahren betrauen, was wiederum weitere Kosten auslöst (vgl. [Tipps der Zeitschrift Finanztest der Stiftung Warentest](#)).

Es ist Rechtsschutzversicherten zu raten, begleitend zu der Rechnungstellung für den Ausgleich der Kostennote des Rechtsanwaltes zu sorgen. Rechtsschutzversicherte sollten sicherstellen, dass ihr Versicherer die Kostennote des Rechtsanwaltes innerhalb von 30 Tagen begleicht. Liegt Verzug vor, riskieren Versicherte das Mahnverfahren und einen Gerichtsprozess. Rechtsschutzversicherte sollten nicht blind irgendwelchen Kostenzusagen des Versicherers vertrauen. Rechtsschutzversicherer suggerieren häufig ein Rund-um-Sorglos-Paket, welches der Realität nicht ansatzweise entspricht. Zahlt der Versicherer nicht, muss der Mandant und Auftraggeber den Betrag aus der Kostennote ausgleichen. Er ist Vertragspartner und damit nach dem Gesetz Schuldner der Forderungen.

[zurück zum Seitenanfang](#)

#### Frage 7g: **Welches Vorgehen ist bei uneinsichtigen und unnachgiebigen Versicherern ratsam?**

Grundsätzlich sollten Einwendungen der Rechtsschutzversicherer überprüft werden. Häufig liegen Missverständnisse oder Abweichungen zwischen den Vereinbarungen des Versicherers und seines Kunden bezüglich der dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden AGB/ARB und den Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und den Mandats- und Vergütungsvereinbarungen des Rechtsanwaltes vor. In vielen Fällen lassen sich Missverständnisse mit einem Telefonat bei dem Sachbearbeiter des Versicherers klären.

Es ist jedoch ein offenes Geheimnis, dass das Regulierungsverhalten vieler deutscher Rechtsschutzversicherer zunehmend Unmut, sowohl der Versicherungsnehmer, als auch der Rechtsanwälte, hervorruft (vgl. [Dieter Ebert, Sie sind schlechte Verlierer die deutschen Rechtsschutzversicherer, BRAK-Magazin Ausgabe 5/2004, Seite 3](#)). Nachdem die Rechtsschutzversicherer das RVG nicht stoppen konnten, verlagern sie ihren Widerstand auf das Feld der Abrechnungen und tragen den Kampf auf dem Rücken der Versicherten aus.

Grundsätzlich ist die Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis (gem. §§781 ff. BGB), welches Einwendungen, die dem Versicherer zum Zeitpunkt der Erklärung der Deckungszusage bekannt waren, ausschließt (vgl. LG Köln, Urt. v. 23.12.1992, Az: 24 O 55/92). Häufig verweigern Rechtsschutzversicherer ihren Versicherungsnehmern die vollumfängliche Freistellung von den Gesamtkosten der Kostennote des Rechtsanwaltes, so dass Versicherte einen Teil der Rechtsanwaltskosten selbst tragen müssen. Es ist rechtsschutzversicherten Mandanten zu raten, vor Erteilung irgendwelcher Aufträge Rücksprache mit ihrem Versicherer bezüglich der Fragen der Kostenfreistellung zu erörtern. Dies ist nicht Aufgabe des Rechtsanwaltes, soweit dieser nicht mit der Durchsetzung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag explizit vom Mandanten beauftragt worden ist (vgl. [Frage 7c](#) und [Frage 9](#)). Sind Rechtsschutzversicherte mit dem Regulierungsverhalten Ihres Versicherers unzufrieden, kann eine Streitigkeit zunächst der Aufsichtsbehörde aller Rechtsschutzversicherungen in Deutschland, der [Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht \(BAFin\)](#), vorgelegt werden ([Beschwerdeformular](#)).

Die [jährliche Beschwerdestatistik](#) der [Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht \(BAFin\)](#) ist für Interessierte eine aussagekräftige Quelle für die Bewertung des Regulierungsverhaltens und des Kundenservice eines Versicherers. Je mehr Beschwerden im Verhältnis der Zahl der Versicherten zu der Zahl der Beschwerden festzustellen sind, umso häufiger gab es Anlass zu Beschwerden des jeweiligen Versicherers. Interessant ist, dass die [Ergebnisse der Beschwerdestatistik der BAFin](#) sich zu großen Teilen mit den [Eindrücken der Bewertungen der Zeitschrift Finanztest der Stiftung Warentest](#) und den [Einträgen im RSV-Blog](#) decken: Es scheint, dass sich auffällig häufig Versicherte der Rechtsschutzversicherer ARAG (ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG), Allrecht Rechtsschutzversicherungen, D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG, ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, HDI-Gerling, ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG und Advocard Rechtsschutzversicherungen AG über ihren Versicherer beschwerten.

Nähere Informationen zum Regulierungsverhalten der Rechtsschutzversicherer in Deutschland finden Interessierte auf den Seiten des [RSV-Blog](#). Dort sind unter der Seitenmenüführung Verweise zu Beiträgen zu einzelnen Rechtsschutzversicherern zu finden.

[zurück zum Seitenanfang](#)

#### Frage 8: **Einen Anspruch haben und einen Anspruch durchsetzen - Klagen kostet?**

Der am Schöffengericht in Frankfurt a.M. zugelassene Advokat Johann Wolfgang von Goethe, der in seinem letzten Anwaltsjahr 1774 »Die Leiden des jungen Werthers« verfasste, stellt in seinem Wirken als Anwalt fest: "Es ist nicht genug, zu wissen, man muss auch anwenden; es ist nicht genug, zu wollen, man muss auch tun." In diesem Sinne führte Goethe fort: "Es hilft nicht immer Recht zu haben" (Goethe, Reineke Fuchs). Man muss dieses Recht und seine Ansprüche auch durchsetzen. Zeigt sich die Gegenseite uneinsichtig, nützen die schönsten Ansprüche nichts, wenn die Durchsetzung nicht realisiert werden kann. Dass die Anspruchsdurchsetzung mit- zum Teil empfindlichen- Rechtsverfolgungskosten verbunden ist, werden viele Anspruchsteller schmerzlich erfahren, wenn sich die Gegenseite unnachgiebig zeigt und die Forderungen nicht erfüllt. Stellt sich die Gegenseite gegenüber den Bemühungen des Rechtsanwaltes über die Möglichkeiten einer gütlichen und einvernehmlichen Streitbeilegung quer, bleibt nur die gerichtliche Anspruchsgeltendmachung.

In einigen Fällen werden Fluggäste und Reisende berechnete Ansprüche gegenüber der Gegenseite geltend machen, ohne dass diese jedoch reagiert oder die Forderungen erfüllt. Dann stehen Anspruchsteller immer vor der Frage der Einleitung des Prozessverfahrens. Die Frage nach den Erfolgsaussichten der Anspruchsgeltendmachung beantwortet der Rechtsanwalt. Meistens bleibt die Frage nach den entstehenden Kosten. Das Kostenrisiko ist grundsätzlich schwer vorherzusagen, da der Gang des Verfahrens nicht vorhergesagt werden kann. Vorherzusagen wie ein Gericht entscheiden wird, ist unmöglich. Der zu entscheidende Sachverhalt ist immer ein Einzelfall und findet sich nicht eins zu eins im Gesetz wieder, dass der Richter seine Entscheidung mit arithmetischer Gewissheit aus dem Gesetzestext ablesen könnte. Nicht zuletzt aus Gründen dieser Unsicherheiten bietet die Rechtsordnung ihren Bürgern ein sorgfältig ausgebautes und mehrstufiges Gerichtssystem an. Die Vorhersage der Erfolgsaussichten einer Klage ist daher immer mit einem Risiko behaftet. Die Erfolgsaussichten sind nicht arithmetisch messbar, so dass Aussagen, dass die Erfolgsaussichten z.B. "bei 60 zu 40 Prozent" lägen, im Grunde genommen inhaltslos sind. Selbst die Einschätzung, dass die Erfolgsaussichten "bei 99%" lägen, suggeriert eine Sicherheit, die nicht gegeben ist. Auch ein Bruchteil eines Restrisikos kann sich verwirklichen.

Fluggesellschaften und Reiseveranstalter wissen nur zu genau, dass die gerichtliche Anspruchsdurchsetzung mit zum Teil empfindlichen Kosten und unkalkulierbaren Risiken verbunden ist. Die nachvollziehbaren Bedenken der Betroffenen bezüglich des zunächst von ihnen zu tragenden Kostenrisikos und des Aufwandes der Anspruchsdurchsetzung werden schamlos ausgenutzt, um sich der Haftung zu entziehen. Viele Fluggesellschaften und Reiseveranstalter versuchen die Regulierung der Schadensangelegenheiten taktisch zu verzögern und sich den Umstand zunutze zu machen, dass betroffene Anspruchsteller zunächst für Rechtsanwalts- und Gerichtskosten aufzukommen haben. Es wird gezielt versucht, Betroffene so lange zu zermürben, bis diese entnervt und entmutigt aufgeben. Bei Gegenstandswerten von EUR 250,00 bis 2.000,00 können die Rechtsanwaltskosten leicht das Anspruchsziel übersteigen. In diesen Fällen werden einige Betroffene unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Sachlage von der Durchsetzung ihrer völlig berechtigten Rechtsansprüche Abstand nehmen. Genau auf diesen Umstand zielen die Zermürbungs- und Verzögerungstaktiken vieler Fluggesellschaften und Reiseveranstalter ab.

Es gibt jedoch genügend Betroffene, die sich von der Praxis der Airlines nicht einschüchtern und entmutigen lassen und "aus Prinzip" ihre Ansprüche weiterverfolgen und notwendigenfalls gerichtlich geltend machen. Unterliegt die Fluggesellschaft im Prozess, hat sie den Kläger von den Prozess-, Gerichts- und Anwaltskosten freizustellen.

[zurück zum Seitenanfang](#)

#### Frage 8a: **Was kostet das Klageverfahren? Wie teuer ist die Klage?**

Grundsätzlich gilt in Deutschland das Unterliegensprinzip. Danach trägt in Deutschland jede Partei das Risiko, der Gegenpartei im Falle des Unterliegens zur Erstattung der Prozesskosten verpflichtet zu sein (vgl. §91 Abs. 1 ZPO). Parallel zu dieser prozessrechtlichen Kostenerstattungspflicht (gem. ZPO) besteht in Deutschland für den Kläger im Rahmen von Schadensersatzklagen grundsätzlich ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch. Das bedeutet, dass die Kosten der Rechtsverfolgung begründeter Ansprüche Teil des ersatzfähigen Vermögensschadens sind. Damit muss die unterliegende Gegenseite grundsätzlich ebenfalls die Rechtsanwaltskosten übernehmen.

Im Rahmen des Prozessverfahrens werden viele Rechtsanwälte für ihre Mandanten und Auftraggeber auf Stundenhonorarbasis tätig (vgl. [Frage 6](#)). Die voraussichtlich entstehenden Kosten kann niemand exakt beziffern. Niemand kann die Zukunft vorhersagen. Es sind Schätzungen auf Grund von Erfahrungswerten möglich. Jedoch hängen die Kosten immer vom Verlauf und Ergebnis des Prozessverfahrens ab. Optimalerweise sollten dem Kläger im Falle des Obsiegens überhaupt keine Kosten erwachsen. Der Rechtsanwalt wird vor dem Prozess die Instanzrechtsprechung und höchstrichterlichen Grundsatzurteile analysieren. Auf Grund einer interdisziplinären und zielorientierten Risikoanalyse wird versucht, die Erfolgsaussichten festzustellen. Die Auswertung ist enorm wichtig. Im Endeffekt ist das Bewerten der Erfolgsaussichten vor dem Prozess jedoch immer nur ein Werkzeug, um das Prozess(kosten)risiko und das Verhalten der Gegenseite im Prozess genauer einschätzen zu können.

Eine arithmetisch genaue Vorhersage der Erfolgsaussichten und/oder der anfallenden Kosten ist unmöglich (vgl. BFH, Urt. v. 12.05.2011, Az: VI R 42/10). Der zu entscheidende Sachverhalt des Einzelfalles findet sich nie so deutlich im Gesetz wieder, dass der Richter seine Entscheidung mit Gewissheit aus dem Gesetzestext ablesen könnte. Nicht zuletzt auf Grund dieser Unsicherheiten und Unwägbarkeiten bietet die Rechtsordnung

ihren Bürgern ein sorgfältig ausgebautes und mehrstufiges Gerichtssystem an. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich nicht verpflichtet, seinen Mandanten über voraussichtlich für seine Tätigkeit anfallende Gebühren hinzuweisen (vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 04.12.2002, Az: 23 S 305/01). Die Erfolgsaussichten in einem Prozess exakt vorherzusagen, ist unmöglich. Die rechtliche Bewertung von Lebenssachverhalten ist nie eindeutig "richtig" oder "falsch" (vgl. LG Aachen, Urt. v. 21.09.2010, Az: 7 S 56/10). Die juristische Bewertung vollzieht sich zwar nach den Regeln der Logik. Sie kennt aber anders als die Mathematik nicht allein ein richtiges oder ein falsches Ergebnis. Die Rechtsanwendung ist vielmehr immer auch mit einer menschlichen und damit subjektiven Wertung verbunden. Bereits die Frage, wie substantiiert ein Aspekt vorgetragen werden muss, beinhaltet bereits eine durchaus subjektive Bewertung. Dies setzt sich häufig über die Würdigung von Beweisen und die Subsumtion unter die einschlägigen Rechtsnormen fort. Da ein anderer Rechtsanwender durchaus zu einer anderen Wertung und damit zu einem anderen Ergebnis gelangen kann, schuldet der Anwalt, der seinen Mandanten über die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels oder einer gerichtlichen Anspruchsgeltendmachung beraten soll, lediglich eine Beratung lege artis. Da die gerichtliche Entscheidung ein Akt menschlicher Wertung ist, dessen Ausgang mehr oder weniger sicher prognostiziert, jedoch nicht sicher vorhergesagt werden kann, schuldet der Anwalt daher lediglich eine Beratung, die rechtlich vertretbar ist. Ist sein Rat vertretbar, gereicht es ihm nicht zum Nachteil, wenn sich seine Auffassung im gerichtlichen Verfahren nicht durchsetzt (vgl. LG Aachen, Urt. v. 21.09.2010, Az: 7 S 56/10). Das Kostenrisiko eines Gerichtsprozesses trägt damit letztlich immer der Kläger. Ein Rechtsanwalt ist durch den Beratungsvertrag nicht verpflichtet, seinem Mandanten wirtschaftliche Entscheidungen abzunehmen (vgl. OLG München, Urt. v. 24.07.2003, Az: 19 U 561/02). Die rechtliche Beratung des Mandanten dient seiner Information für eine eigene freie Entscheidung (vgl. BGH, Urt. v. 22.09.2005, Az: IX ZR 205/01). Der Rechtsanwalt muss dem Mandanten keine vollständige rechtliche Analyse, sondern lediglich Hinweise liefern, die ihm eine freie Entscheidung ermöglichen (vgl. BGH, Urt. v. 01.03.2007, Az: IX ZR 261/03). Der Rechtsanwalt muss nicht auf Befolgung seines Rates drängen oder seine Hinweise mit Nachdruck steigern (vgl. BGH, Urt. v. 22.09.2005, Az: IX ZR 205/01). Der Auftraggeber und Mandant bleibt auch während des Beratungs- und Dienstvertrages mündiger Bürger.

[zurück zum Seitenanfang](#)

#### Frage 8b: **Warum wird von mir ein (Kosten-) Vorschuss gefordert?**

Das Gesetz schreibt in Deutschland vor, dass der Rechtsanwalt von seinem Mandanten und "Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss" fordert (vgl. [§9 RVG](#)). In welcher Höhe der Rechtsanwalt einen Vorschuss verlangt, liegt in seinem Ermessen (vgl. BGH NJW 2004, 1047; OLG Bamberg, Rechtspfleger 2011, 361 = VRR 2011, 123 LS). Der Rechtsanwalt kann alle entstehenden Gebühren und Auslagen, also 100%, im Vorherein vom Mandanten und Auftraggeber verlangen und sein Tätigwerden von der Zahlung abhängig machen. Der Rechtsanwalt kann den Zeitpunkt bestimmen, zu dem er einen Vorschuss fordert. Er kann den Vorschuss zu Beginn, aber auch erst im Laufe des Mandats oder erst nach Klageerhebung beanspruchen. Häufig wird der Rechtsanwalt außergerichtlich ohne Vorschuss für den Auftraggeber tätig. Dies geschieht jedoch allein im Vertrauen auf die Bonität und Zuverlässigkeit des Mandanten und Auftraggebers und auf Risiko des Rechtsanwaltes. Daher ist jeder Rechtsanwalt gehalten, spätestens bei Klageeinreichung im Prozessverfahren einen Vorschuss vom Mandanten anzufordern. Das Recht auf Vorschuss hat jeder Rechtsanwalt. Zu den vorschussberechtigten Rechtsanwälten zählen demnach nicht nur der Prozessbevollmächtigte, sondern auch der Verkehrsanwalt, der Strafverteidiger, der Gutachter und der außergerichtlich tätige Rechtsanwalt.

Manchen Mandanten und Auftraggebern sind die Rechtsfolgen der Anforderung eines Kostenvorschusses nicht klar. Es sollte beachtet werden, dass der Anwalt berechtigt ist, die weitere Tätigkeiten abzulehnen und gegebenenfalls das Mandat zu kündigen, soweit der Auftraggeber einen angeforderten Vorschuss nicht pünktlich und vollständig zahlt (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 10.02.2011, Az: I-28 U 90/10; OLG Düsseldorf, Urt.v. 12.05.2011, Az: I-24 U 212/10). Stellt der Anwalt die Tätigkeit wegen eines nicht gezahlten Vorschusses ein, droht die Abweisung der Klage und/oder das vollumfängliche Unterliegen vor Gericht. Dies kann zur Folge haben, dass der Anspruch des Mandanten und Auftraggebers nicht erneut eingeklagt werden kann und somit vor Gericht nicht mehr durchsetzbar ist. Daher ist Mandanten und Auftraggebern zu raten, die Anforderung des Rechtsanwaltes bezüglich eines Vorschusses fristgemäß zu erfüllen, um Rechtsnachteile zu vermeiden.

Zu beachten ist des Weiteren, dass der Rechtsanwalt als Vorschuss die gesamten voraussichtlich anfallenden Kosten verlangen kann. Der Rechtsanwalt ist gemäß [§9 RVG](#) grundsätzlich berechtigt, Vorschüsse bis zur Höhe der vollen Verfahrensgebühr zu fordern (vgl. OLG Düsseldorf, Urt.v. 12.05.2011, Az: I-24 U 212/10; BGH NJW 2004, 1047; OLG Bamberg Rechtspfleger 2011, 361 = VRR 2011, 123; AG Dieburg NJW-RR 2004, 932; AnwKomm-RVG/N. Schneider, §9 Rn. 42; Gerold/Schmidt/Mayer, §9 Rn. 7; Burhoff, RVG, §9 Rn. 166). Das Recht, einen Vorschuss zu fordern, umfasst nicht nur die Rechtsanwaltsgebühren, sondern auch die voraussichtlich entstehenden Auslagen, d.h. Auslagen der Nrn. 7000ff. VV RVG. Der Rechtsanwalt kann daher einen Vorschuss auf sämtliche voraussichtlich anfallenden Auslagen- und Kostenpositionen verlangen (einschließlich Post- und Telekommunikationsentgelte, Kopierkosten, Reisekosten, Gerichtskosten, Erhöhungsgebühren, Umsatzsteuern etc.). "Angemessen" im Sinne der Vorschrift ist der Vorschuss, der die gesamte voraussichtlich entstehende Vergütung abdeckt, mithin 100% der Gebühren und Auslagen. Ist der Vorschuss vom Prozessanwalt zu gering bemessen gewesen, wird also zunächst nicht die volle Vergütung vorschusshalber verlangt, kann zudem ein zweiter, dritter oder weiterer Vorschuss gefordert werden (Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, 19. Auflage, §9 Rn. 8; Riedel/Sußbauer/Fraunholz, RVG, 9. Aufl., §9 Rn. 17; Schneider/Wolf, RVG, 4. Aufl., §9 Rn. 68; ebenso BGH NJW 2004, 1043, 1047 zur Rahmengebühr). Zahlt der vorschusspflichtige Mandant und Auftraggeber den geforderten Vorschuss nicht, kann der Rechtsanwalt seine weitere Tätigkeit für den Mandanten umgehend einstellen und, ohne seinen Gebührenanspruch einzubüßen, das Mandatsverhältnis kündigen (OLG Düsseldorf, Urt.v. 12.05.2011, Az: I-24 U 212/10; Riedel/Sußbauer/Fraunholz, aaO. Rn. 16; Schneider/Wolf, aaO., Rn. 78).

Für die Berechnung des Vorschusses gilt [§10 RVG](#) nicht. Das bedeutet, dass der Rechtsanwalt den Vorschuss, den er für angemessen hält, formlos, d.h. ohne besondere förmliche Rechnungslegung, anfordern kann.

[zurück zum Seitenanfang](#)

#### Frage 10: **Muss die Anfrage zur Deckungseinholung beim Rechtsschutzversicherer vergütet werden?**

Grundsätzlich ist jede Tätigkeit des Rechtsanwaltes und jeder Auftrag an den Rechtsanwalt zu vergüten (vgl. zur Frage, wann ein Auftrag beginnt, [Frage 1](#)). Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich verpflichtet, die gesetzlich durch das [RVG](#) festgelegten Gebühren beim Mandanten und Auftraggeber zu liquidieren. Er darf die gesetzlich festgelegten Gebühren nicht unterschreiten (vgl. [Frage 2](#)). Der Rechtsanwalt ist zudem nicht verpflichtet, ungefragt darauf hinzuweisen, dass die Tätigkeit kostenpflichtig ist (vgl. [Frage 1](#); LG Düsseldorf, Urt. v. 04.12.2002, Az: 23 S 305/01). Denn dass Rechtsanwälte für ihre Tätigkeit Gebühren erheben bzw. sogar verpflichtet sind, Gebühren zu erheben, ergibt sich aus dem Gesetz ([RVG](#)).

Das bedeutet, dass der Rechtsanwalt neben der Abrechnung aus der eigentlichen Angelegenheit gesondert die Einholung der Deckungszusage und die Korrespondenz mit dem Rechtsschutzversicherer abzurechnen hat. Die

Deckungsanfrage ist grundsätzlich keine Kulanzleistung eines Rechtsanwaltes. Der Rechtsanwalt muss den Mandanten auch nicht über die Vergütungspflichtigkeit seiner anwaltlichen Tätigkeit und die Höhe des Honorars unterrichten, denn der rechtliche Beratung suchende Mandant weiß oder muss jedenfalls wissen, dass der Rechtsanwalt seinen Beruf zur Bestreitung seines Lebensunterhalts ausübt und deshalb nicht honorarfrei tätig wird (ausdrücklich OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.07.2007, Az: I-24 U 46/06). Der Rechtsanwalt ist nicht in den zwischen dem Mandanten und dem Versicherer vereinbarten Versicherungsvertrag eingebunden. Der Rechtsanwalt kann keine originär eigenen Ansprüche und Rechte aus dem Versicherungsvertrag herleiten und muss sich stets an den Mandanten und Auftraggeber halten. Dass einige Versicherer ihren Kunden suggerieren, ein Rundum-Sorglos-Paket anzubieten, ist irreführend. Kostenschuldner des beauftragten Rechtsanwaltes aus der Mandatierung bleibt der Mandant und Auftraggeber und nicht dessen Rechtsschutzversicherer. Entstehen dem Mandanten und Auftraggeber Kosten aus der Beauftragung des Rechtsanwaltes, insbesondere bereits aus dem Auftrag zur Einholung der Deckungszusage gegenüber dem Rechtsschutzversicherer, steht ihm häufig ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber der Gegenpartei zu, soweit die Voraussetzungen der jeweiligen Haftungsnorm erfüllt sind (für den Fall des Verzugsschadens LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 08.09.2009, Az: 2 O 9658/08; LG München Urt. v. 06.05.2008, Az: 30 O 16917/07; AG Hersbruck, Urt. v. 26.11.2009, Az: 2 C 474/09; AG Karlsruhe Urt. v. 10.06.2008, Az: 5 C 185/08; AG Karlsruhe Urt. v. 09.04.2009, Az: 1 C 36/09; AG Amberg, Urt. v. 29.01.2009, Az: 2 C 1232/08; LG Amberg, Urt. v. 12.03.2009, Az: 24 O 826/08; AG Berlin-Mitte, Urt. v. 27.11.2009, Az: 104 C 3141/09; AG Nürnberg, Urt. v. 09.10.2009, Az: 35 C 4501/09; AG Montabaur, Urt. v. 26.01.2010, Az: 5 C 142/09; LG Berlin, Urt. v. 09.12.2009, Az: 42 O 162/09; LG Ulm, Urt. v. 08.04.2010, Az: 6 O 244/09; AG Gronau, Urt. v. 09.08.2010, Az: 11 C 47/08; AG Aachen, Urt. v. 13.10.2010, Az: 111 C 336/10; AG Aachen, Urt. v. 08.12.2010, Az: 115 C 471/09; LG Regensburg, Urt. v. 08.09.2009, Az: 3 O 1074/09; AG Oberndorf, Urt. v. 12.11.2009, Az: 3 C 698/08; LG Hamburg, 16.02.2010, Az: 319 O 75/09; LG Duisburg, Urt. v. 03.05.2010, Az: 2 O 229/09; LG Duisburg, Urt. v. 14.02.2011, Az: 2 O 253/10; LG Frankenthal, Urt. v. 30.07.2010, Az: 3 O 313/09). Zu den ersatzpflichtigen Aufwendungen des Geschädigten zählen grundsätzlich auch die durch das Schadensereignis erforderlich gewordenen Rechtsverfolgungskosten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat der Schädiger allerdings nicht schlechthin alle durch das Schadensereignis adäquat verursachten Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Die Kosten des Rechtsanwaltes durch die Einholung der Deckungszusage sind von einer Gegenpartei häufig als adäquat kausal entstandener Schaden zu ersetzen, jedoch nur, wenn die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe zur Wahrung und Durchsetzung der Rechte unter den Umständen des Falles erforderlich und zweckmäßig war (vgl. BGH, Urt. v. 09.03.2011, Az: VIII ZR 132/10; BGH, Urt. v. 06.10.2010, Az: VIII ZR 271/09; BGH, Urt. v. 10.01.2006, Az: VI ZR 43/05). Teil der Schadensabwicklung ist auch die Entscheidung, den Schadensfall einem Versicherer zu melden. Ist es aus Sicht des Geschädigten erforderlich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, so gilt dies grundsätzlich auch für die Anmeldung des Versicherungsfalles bei dem eigenen Versicherer. Gleiches gilt für die Kosten eines vereinbarten Selbstbehaltes oder einer Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers. Die Vergütung des Rechtsanwaltes ist somit häufig eine zurechenbare Folge einer Pflichtverletzung der Gegenpartei. Die daraus resultierenden Kosten sind zu erstatten.

Die eigenständige Angelegenheit der Einholung der Deckungszusage löst die Geschäftsgebühr und die Auslagenpauschale zuzüglich 19% Umsatzsteuer nach dem [RVG](#) aus, die der Mandant und Auftraggeber neben der Tätigkeit des Rechtsanwaltes in der Angelegenheit zu leisten hat (vgl. LG München Urt. v. 06.05.2008, Az: 30 O 16917/07; LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 08.09.2009, Az: 2 O 9658/08; AG Hersbruck, Urt. v. 26.11.2009, Az: 2 C 474/09; AG Schwandorf Urt. v. 11.06.2008, Az: 2 C 189/08; AG Karlsruhe Urt. v. 10.06.2008, Az: 5 C 185/08; LG Cham, Urt. v. 21.08.2009, Az: 1 C 363/09; AG Karlsruhe Urt. v. 09.04.2009, Az: 1 C 36/09; AG Amberg, Urt. v. 29.01.2009, Az: 2 C 1232/08; LG Amberg, Urt. v. 12.03.2009, Az: 24 O 826/08; AG Berlin-Mitte, Urt. v. 27.11.2009, Az: 104 C 3141/09; AG München, Urt. v. 20.07.1989, Az: 152 C 16103/89; AG

Nürnberg, Urt. v. 09.10.2009, Az: 35 C 4501/09; AG Montabaur, Urt. v. 26.01.2010, Az: 5 C 142/09; LG Berlin, Urt. v. 09.12.2009, Az: 42 O 162/09; LG Ulm, Urt. v. 08.04.2010, Az: 6 O 244/09; AG Gronau, Urt. v. 09.08.2010, Az: 11 C 47/08; AG Aachen, Urt. v. 13.10.2010, Az: 111 C 336/10; AG Aachen, Urt. v. 08.12.2010, Az: 115 C 471/09; AG Hannover, Urt. v. 07.07.2000, Az: 512 C 3229/00; LG Ellwangen, Urt. v. 16.09.2009, Az: 2 O 225/09; AG Berlin-Charlottenburg, Urt. v. 19.07.2001, Az: 227 C 102/01; LG Regensburg, Urt. v. 08.09.2009, Az: 3 O 1074/09; AG Oberndorf, Urt. v. 12.11.2009, Az: 3 C 698/08; LG Hamburg, 16.02.2010, Az: 319 O 75/09; LG Duisburg, Urt. v. 03.05.2010, Az: 2 O 229/09; AG Arnberg, Urt. v. 29.01.2009, Az: 2 C 1232/08; LG Duisburg, Urt. v. 14.02.2011, Az: 2 O 253/10; AG Lüdenscheid, Urt. v. 09.05.1996, Az: 8 C 961/95; LG Frankenthal, Urt. v. 30.07.2010, Az: 3 O 313/09; LG Chemnitz, Urt. v. 23.09.2010, Az: 7 O 535/10).

Der beauftragte Rechtsanwalt muss nicht gesondert auf die gesetzliche Vergütungspflicht hinweisen. Der "Anwalt [ist] nicht verpflichtet, vor [Auftragserteilung] darauf hinzuweisen, dass diese kostenpflichtig ist" (vgl. beispielsweise BGH, Urt. v. 02.07.1998, Az: IX ZR 63/97; AG München, Urt. v. 14.11.2003, Az: 191 C 26286/03; AG Jülich, Urt. v. 28.10.2009, Az: 9 C 271/09; LG Düsseldorf, Urt. v. 04.12.2002, Az: 23 S 305/01). Denn dass Rechtsanwälte für ihre Tätigkeit Gebühren erheben bzw. sogar verpflichtet sind, Gebühren zu erheben, ergibt sich aus dem Gesetz ([RVG](#)). Der Rechtsanwalt kann dem Mandanten und Auftraggeber in Einzelfällen die Kosten aus der Einholung der Deckungszusage erlassen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

[zurück zum Seitenanfang](#)

#### Frage 11: **Wie kann ich einen Beitrag an eine Hilfsorganisation spenden?**

In bestimmten Einzelfällen verzichten wir auf die Erhebung einer Vergütung zu Gunsten unserer Kunden, soweit dies möglich und im Einzelfall angemessen und zulässig ist. Häufig fragen Mandanten nach Möglichkeiten, wie sie einen Betrag ersatzweise spenden können. Zunächst soll betont werden, dass eine Spende stets aus eigenem Antrieb und freibestimmt geleistet werden sollte. Weitere Informationen finden Sie in unseren [10 Tipps für Spender und Gönner](#).

Die Rechtsanwaltskanzlei Bartholl spendet regelmäßig zu Gunsten von Hilfsorganisationen. Informieren Sie sich über die Aktionen und Projekte der Hilfsorganisationen und spenden Sie Ihren Beitrag gezielt und bewusst, um den betroffenen Menschen zu helfen und die Projektarbeit der Hilfsorganisationen zu unterstützen. Sie können die folgenden Banner anklicken und gelangen auf die Webseite der Vereine zur Online-Spende.

Unsere Empfehlungen für eine Spende:

Ihre Spende für die [AIDS-Waisen International e.V.](#):



Ihre Spende für die [Kindernothilfe](#):

[zurück zum Seitenanfang](#)



www.ra-janbartholl.de

E-Mail: info (at) ra-janbartholl.de



RA BARTHOLL



Rechtsanwaltskanzlei Bartholl  
E-Mail: [info \(at\) ra-janbartholl.de](mailto:info(at)ra-janbartholl.de)



[zurück](#)